

**Aller- und unterthänigste Replicae abseiten des Land- und Hof-Gerichts-Advocati Johann Friderich Diederichsen, in substituierter Vollmacht des Großfürstl. Justitz-Raths und Professoris Juris Ordinarii, Herrn D. Carl Friederich Winckler, als Mandatarii des Reichs-Grafen, Herrn Gerd Carl von Sala, auf Bellin, Zehna, Steinbeck, und dessen Sohnes, Herrn Hans Christian, Reichs-Grafen von Sala, im Herzogthum Mecklenburg, als Erben der wonsel. Frau Dohm-Herrin, Hedewig Ida Reventlau, gebohrner von Sala, Klägern und Imploranten, wider den Groß-Fürstl. Justitz-Raht und Ober-Sachwalter, Herrn Johann Friederich Jensen, in Vollmacht der Fräulein Conventualin des adelichen Klosters Preetz, Maria Elisabeth von Reventlau, wie auch der verwittweten Conferenz-Rähtin, Frau Sophia Friderica von Buchwald, und der Kammer-Herrin Frau Augusta Christina von Revenfeld, beyde gebohrne von Reventlau, cum Dominis Curat. als Erbinnen des wonsel. Canonici und Senioris des Hochstifts Lübeck, Herrn Otto Reventlau, auf Wittenberg, Beklagtinnen und Imploratinnen ... in puncto diversorum passuum**

[S.l.], 1770

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827786069>

Druck Freier  Zugang



MK

14770

1.2.

14770

~~Mk - 332.~~<sup>1.2.</sup>

Mk - 14770<sup>1.2</sup>

2<sup>o</sup>





# Aller- und unterthänigste REPLICÆ

abseiten

des Land- und Hof-Gerichts-Advocati Johann  
Friderich Diederichsen, in substituierter Vollmacht  
des Großfürstl. Justiz-Raths und Professoris Juris  
Ordinarii, Herrn D. Carl Friederich Winckler, als  
Mandatarii des Reichs-Grafen, Herrn Gerd Carl  
von Sala, auf Bessin, Zehna, Steinbeck, und dessen  
Sohnes, Herrn Hans Christian, Reichs-Grafen  
von Sala, im Herzogthum Mecklenburg, als Erben  
der woffel. Frau Dohm-Herrin, Hedewig Ida Ne-  
ventlau, geböhrener von Sala, Klägern und  
Imploranten,

wider

den Groß-Fürstl. Justiz-Rath und Ober-Sachwal-  
ter, Herrn Johann Friederich Zensen, in Vollmacht  
der Fräulein Conventualin des adelichen Klosters  
Preek, Maria Elisabeth von Neventlau, wie auch  
der verwittweten Conferenz-Rähtin, Frau Sophia  
Friderica von Buchwald, und der Kammer-Herrin  
Frau Augusta Christina von Nevensfeld, beyde ge-  
bohrene von Neventlau, cum Dominis Curat. als  
Erbinnen des woffel. Canonici und Senioris des  
Hochstifts Lübeck, Herrn Otto Neventlau, auf  
Wittenberg, Beflagtinnen und  
Imploratinnen;

mit der fidimirten An-  
lage sub lit. a. a.

in puncto diversorum  
passuum s. w. d. a.

---

ANNO 1770.



Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Durchlauchtigster Kayserlicher Kron-Prinz,  
Thronfolger und Groß-Fürst,  
Aller- und gnädigste Herren!

**S**w. Königl. Majest. und Ew. Kayserl. Hoheit stat-  
ten Herren Klägere nicht nur für die aller- und huldreichste  
Communicationem der Frauen und Fräulein Beklagtinnen  
wider dieselben eingereichten aller- und demütigsten Exceptio-  
nal-Nothdurfft in der aller- und tiefsten Ehrfurcht den aller-  
und unterthänigsten Danck ab; Sondern sie unterwinden sich auch al-  
ler- und ehrerbietigst, Aller- und Höchst-Dieselben ehrfurchtsvoll zu bit-  
ten, den bisherigen Verzug, welcher verschiedener unabwendlichen Ur-  
sachen halber, zur Einbringung dieser aller- und unterthänigsten repli-  
carum causiret werden müssen, in Königlichen und Groß-Fürstlichen  
Gnaden aller- und gnädigst übersehen zu wollen.

Unter aller- und devotester Beziehung des disseitigen facti libelli in  
scriptis cum deductione fundamentorum juris agendi, insonderheit aber  
der praemittirten §. §. 1. usque 6. inclusive wollen Herren Klägere bre-  
vitatatis studio sich der aller- und submildesten Erlaubniß bedienen, ihre so  
höchstgerechten, als zum Theil schon selbst von Frauen und Fräulein  
Beklagtinnen tam tacite, quam expressis verbis eingeräumten Forderun-  
gen successive rechtlicher Art nach zu salviren, und sodann in Hinsicht  
der jenseitigen vermeintlichen Segen-Forderungen satzsam darzuthun,  
wie schwach und seichte dieselben beschaffen; wie unbillig solche also von  
Frauen und Fräulein Segnerinnen auf die Bahn gebracht worden; und  
wie höchst gerecht sie daher für gänzlich ungegründet zu achten sind.

Ehe Herren Kläger sich aber zur Aufrechthaltung ihrer sich schon  
von selbst salvirenden Forderungen und zur Wiederlegung der jensei-  
tigen ungegründeten und nichtigen Segen-Forderungen in der tiefsten  
Ehrfurcht in specie verwenden, sehen dieselben sich aller- und ehrerbie-  
tigst genohdtrungen, zu dem gegenseitigen facto exceptionali und zwar  
zu denen darin enthaltenen §. §. 1. 5 incl. einige nothwendige Anmerkun-  
gen und daraus von selbst herfließende Folgen hinzuzusetzen; und zwar  
dieses um so mehr, als es dem jenseitigen Herrn Mandatario gefällig ge-  
wesen, aus denen documentis sub litt. A. B. & C. und sub Nris 1, 2, 3, 4  
& 5. Sätze zu deriviren, welche für Frauen und Fräulein Beklagtinnen  
gemacht zu seyn scheinen; dahingegen die ihnen entgegen stehende viel  
stärkere principia mit einem tiefen Stillschweigen geflissentlich zu über-  
hüpfen.

Und da wird denn ad Sphum Imum praetensi facti except. ehr-  
furchtsvoll regeriret, daß es zwar seine Richtigkeit habe, daß der wey-  
land Herr Otto von Reventlau, Dohm-Herr zu Lübeck, als der Frauen  
und Fräulein Beklagtinnen Erblasser in denen Ao. 1715 den 11 May  
errichteten Ehe Pacten sub Lit. A. sich unter andern dahin verbindlich  
gemacht, daß der isigen Herren Kläger Frau Erblasserinn die von ihm

versprochene 8000 Rthlr. Species an Statt der Wiederfalls-Gelder NB. gegen Landübliche CAUTION erheben und eines freien Jahres Besitz von allen seinen Gütern nebst der Haubenbands-Gerechtigkeit, und was Inhalts der desfälligen Constitution dazu gehöre, zu genießen haben solle; allein es ist auch eben so richtig, daß es in dem Leibgedings-Brief sub lit. B. ausdrücklich heiße: daß dieselbe beydes die 8000 Rthlr. Mecklenburgischer Valeur Heuraths-Gut und die 8000 Rthlr. Species Gegen-Vermächtniß-Gelder aus seinen Gütern vorausnehmen und NB. eigenthümlich behalten solle.

So wie es nun aber bekannt ist, daß in jure das Wort: CAUTIO in sensu generali überhaupt eine Verschreibung oder Versicherung bedeute; So kann unmöglich demnach der Ausdruck in denen pactis dotalibus

“Sie (nemlich der Herren Klägere Frau Erblasserin) solle 8000 Rthlr. Species gegen Landübliche Caution haben,”  
etwas anders, als dieses:

“Der Herren Klägere Frau Erblasserin solle über die 8000 Rthlr. der landübliche Leib-Gedings Brief ertheilet werden.”  
in sich fassen.

Selbst Frauen und Fräulein Beklagtinnen haben sich auch nicht getrauet, dieser ganz natürlichen Interpretation im mindesten zu widersprechen. Und wie hätten sie solches auch unternehmen mögen, da wirklich der landübliche Leib-Gedings Brief von ihrem wohlfeel. Herrn Erblasser ausgegeben worden, und er also vorgedachte Erklärung der Worte: gegen landübliche Caution, in antecessum bestätigt!

Da nun der jenseitige Herr Erblasser der diesseitigen Frau Erblasserin sothane 8000 Rthlr. Species Gegen-Vermächtniß-Gelder, quod probe notandum eigenthümlich versichert, und das Testament des b. Defuncti nach seinem wesentlichen Inhalt diese Propositiones enthält:

- a) Daß die b. Defuncta quoad dies vitae den Genießbrauch von allen haben, und
- b) nach ihrem Tode des b. Defuncti Herr Bruder sein Gut Wittenberg haben; alles übrige aber der b. Defunctae, in so ferne dieselbe des b. Defuncti Erben nicht etwas davon vermachen mögte, verbleiben sollte;

qui omne vero dicit, nihil excludit, & exceptio firmat regulam; so folgt ganz unwidersprechlich, daß den Herren Klägern auch die 8000 Rthlr. Gegen-Vermächtnisses um so mehr verbleiben müssen, als die Constitution von der Haubenbands-Gerechtigkeit, in Zusammenhaltung des §. 6, der Frauen das Eigenthum des Gegen-Vermächtnisses factam versichert. Denn so setzt der §. 6. solches unter allen übrigen NB. eigenthümlichen Stücken, die der Frau nach des Mannes Tode folgen, und zur Fräulein-Gerechtigkeit gehören sollen; und der §. 8. dictae constitutionis disponiret sogar, was sie existente concursu super bonis mariti solcherhalb für ein Recht inter Creditores haben solle. Wie läßt es sich nun aber gedenken, daß die b. Defuncta contra Creditores & existente Concursu das Gegen-Vermächtniß als ein offenes lucrum überall zu fordern berechtiget seyn könnte, wenn ihr solches nicht eigenthümlich gebührte!

Und

Und wie vielmehr muß also diese Disposition in praesenti, da als hier gar nicht einmal von einem Concorso super bonis mariti die Rede ist, Platz greifen; mithin Herren Kläger völlig berechtiget seyn können, zu verlangen, daß ihnen diese 8000 Rthlr. Species Gegenvermächtniß Gelder NB. eigentümlich verbleiben müssen; und dieses um so mehr, da ihnen nach denen L.L. 59. & 62. ff. de reg. jur. alle diejenigen Jura gebühren, welche der b. Defunctae in ihrem Leben zugekommen sind.

Ad Sphum 2dum des jenseitigen facti exceptionalis wird aller- und unterthänigst geantwortet, daß es zwar in facto mit dem von dem jenseitigen Herrn Erblasser unterm 25sten Junii 1751. errichteten Testament seine Richtigkeit habe; daß es aber auch unstreitig gewiß ist, daß dieses Testament aus denen vorher gemachten pactis dotalibus, welche selbiges bestätiget, und nicht, nisi communi consensu, hat aufheben und ändern können, erklärt werden muß. Nun aber lieget aus denen ersagten Ehe-Pacten zu hellem Tage, daß die b. Defuncta, außer was ihr ohnehin nach der Huvenbands Gerechtigkeit gebührte, alle Mobilia eigentümlich haben solle; und nach dem Testament hat der eingesetzte Erbe weiter nichts, als den übrigen Nachlaß, der in dem Gute Wittenberg radiciret seyn würde, haben sollen: folglich tritt alhier die Selbst-Folge augenscheinlich hervor, daß diese Erbeinsetzung die denen Herren Klägern unstreitig zustehende Forderung der 8000 Rthlr. Species Gegenvermächtniß Gelder keinesweges ausschliesse; weil es höchst singular seyn würde, wenn man die Worte: jener übrige Nachlaß, nemlich das Gut Wittenberg, anders, als deducto aere alieno zu verstehen sich einfallen lassen wolte.

Sind Frauen und Fräulein Beklagtinnen also so eilfertig in Besitznehmung des Gutes Wittenberg gewesen; so würden sie gewiß auch keine Irrung begehen, wenn sie die darauf haftende Schulden, mithin auch die streitigen 8000 Rthlr. Species Gegenvermächtniß Gelder, eben so geschwinde den Herren Klägern ausbezahlten, indem der Lex 149. de reg. jur. ausdrücklich sagt: Ex qua persona, quis lucrum capit, ejus factum praestare debet.

Ad Sphum 3tium praetensi facti exceptionalis respondetur, daß man sich diesseits mit Rechte zu wundern habe, wie Frauen und Fräulein Beklagtinnen sich nicht entschliessen mögen, vor diesem erleuchteten aller- und höchstem Land-Gericht Gründe verfechten zu wollen, welche kaum die Mühe verlohnen, widerlegt zu werden. Man hat jenseits selbst nicht umhin gekonnt, in dem Spho praecedente anzuführen, daß der Frauen und Fräulein Beklagtinnen wolseeliger Herr Erblasser in seinem errichteten Testament vom 25sten Junii 1751. unter andern disponiret:

“Was aber die Mobilia und Pretiosa betreffe, so solle ihm (nemlich dem eingesetzten Erben) davon nichts weiter zufallen, als, was seine Ehefrau (d. i. der isigen Herren Klägern Frau Erblasserin) ihm oder seinen Kindern, oder auch seinen übrigen Anverwandten bey ihrem Leben oder auf ihrem Sterbfall NB. gönnen werde.

Aus dieser so deutlichen Disposition hat man nun jenseits den seltsamen  
B und

und überaus sonderbaren Schluß zu ziehen, sich beygehen lassen, als ob des Testatoris Wille dahin gegangen wäre, daß die b. Defuncta über die Mobilia und Pretiosa eine Verordnung machen, und dadurch bestimmen sollte, was ihren Erben und wie viel denen Seinigen davon zufallen solle. Folgt denn aus der Disposition des b. Defuncti, daß die Defuncta NB. schuldig gewesen, seinen Erben von denen Mobilibus und Pretiosis das geringste zu vermachen? Müßte man nicht vielmehr alle Rechts-Begriffe und daraus fließende Schlüsse gänzlich an die Seite setzen, wenn man nicht aus dieser des Testatoris gemachten Willens-Erklärung den sehr harmonirenden Schluß:

“Daß es in der Defunctae freyen Willen gesetzt seyn sollte, sowol  
“ob, als auch was Sie des b. Defuncti Erben etwa vermachen  
“wolte,

herzuleiten sich bequemen würde? Ueberflüssig und unnöthig müßte es also seyn, den himmelweiten Unterschied zwischen einem Praecepto und bloßen Arbitrio anoch zu deduciren, ja schädlich würde es sogar seyn, diesem allen das geringste weiter beyzufügen, und den Eindruck und die Ueberzeugung, welche solche an sich vollkommen deutliche von dem Testatore gebrauchte Worte bewürken müssen, durch eine Erläuterung und Erklärung derselben zu schwächen!

So unrichtig nun also Frauen und Fräulein Imploraten des b. Defuncti Willens-Erklärung zu interpretiren sich gelüsten lassen; eben so unrichtig und noch unrichtiger haben dieselben daraus:

“Daß der Herren Klägere Frau Erblasserinn einige Mobilia und  
“Pretiosa nach dem Hause zu Lübeck bringen, hingegen die andern  
“Sachen auf dem Gute Wittenberg stehen lassen,

zu folgern beliebet, als ob jene für ihre Anverwandten, und diese für Frauen und Fräulein Implorantinnen wären destinirt gewesen. Zur vermeintlichen Unterstützung dieses höchst irrigen Praesuppositi wollen dieselben sich auf das unterm 28sten Jan. 1756. von der b. Defuncta errichtete Codicill, und auf die unterm 30sten May 1758. von eben derselben gemachte Donations-Acte

sub lit. K.

berufen; allein kein Mensch hat jemahls geläugnet, daß Ihnen diese darin benannten Meublen nicht zukommen sollten; nur müssen Sie in der Erklärung des Codicills sich nicht einer gar zu großen Extension bedienen, und nicht daraus, daß in dem §oho 2. dieses Codicills steht:

“daß das, was zu Lübeck in dem Hause vorfindlich sey, denen  
“Fräulein von Sperling legiret seyn solle,”

die hier gar nicht passende Folge:

“ergo gehörte alles, was zu Wittenberg wäre, des b. Defuncti  
“Erben zu,”

zu deriviren sich die Macht beylegen und dieses um so weniger, je bekanntern Rechts es ist, daß alle Donationes striete interpretiret zu werden pflegen.

Weit natürlicher ist es also, zu behaupten, daß alles dasjenige, was in der erwehnten Donations-Acte und der darin gemeldeten Specification nicht zu finden, der b. Defunctae hinterlassenen Erben, also  
den

den gegenwärtigen Herren Implorantibus mit allem Rechte zukommen und zu Theil werden müsse. Und selbst ist,

id, quod ad §. 4 & 5. des gegenseitigen facti exceptionalis regeritur dieses assertum von Frauen und Fräulein Beklagtinnen eben dadurch bestärket worden, wenn sie in dem §. 4. behaupten, daß zwischen ihnen und den Herren Imploranten unterm 13 April 1768 ein Vergleich getroffen worden, vermöge dessen diese unter andern die vorbemeldete Schenkungs-Acte der b. Defunctae agnosciret; hingegen jene diesen zugestanden haben, alles übrige zu dem zu Wittenberg befindlichen Nachlasse der b. Defunctae gehörige, was in erwehnter Donations-Acte und der dazu gehörigen Specification nicht begriffen, zu sich zu nehmen, indem Frauen und Fräulein Beklagtinnen dieses Punctes wegen sich gewis nicht würden mit Herren Klägern verglichen, und ihnen diese Effecten eingeräumt haben, wenn sie nicht innerlich überzeugt gewesen wären, daß Sie, wenn desfalls einmahl Streit erregt werden mögte, doch dabey den Kürzern ziehen würden. Uebrigens ist es sehr sonderbar, wenn man jenseits vorzugeben sich nicht entgegen seyn läßt, daß Niemand von der b. Defunctae Erben bey deren Todesfall zugegen gewesen, sich auch keiner eingefunden, um für ihre Beerdigung Sorge zu tragen, da Frauen und Fräulein Gegneren es nicht gefällig seyn wollen, denen Herren Klägern von dem Todesfall ihrer Frau Erblasserin die geringste Nachricht zukommen zu lassen, und man also disseits unmöglich wissen können, was sich auf dem Gute Wittenberg zutragen würde; wie denn der Herren Klägere Frau Erblasserin zugestossene Todesfall ihnen noch vielleicht bis diese Stunde unbekannt seyn mögte, wenn nicht ein Dritter davon nach Mecklenburg die desfällige Nachricht befördert hätte.

Eben so merkwürdig ist die jenseitige Beschuldigung, als wenn Herren Imploranten ihre annoch habende Forderungen denen Frauen und Fräulein Imploratinnen, aller Auerinnerungen ungeachtet auch nur einmahl bekannt zu machen, oder specificke anzuzeigen, sich entleget hätten. Denn so waren die Herren Klägere im geringsten nicht verpflichtet, sich mit denen Frauen und Fräulein Beklagtinnen eher in eine weitere liquidation einzulassen, bevor diese das liquidum ex transactione bezalet hätten; dieses aber wurde ihnen immer von den Frauen und Fräulein Imploratinnen wider den klaren Buchstaben des Vergleichs vorenthalten; und ausserdem war die weitere liquidation auch keine Sache, die sich sogleich aus dem Stegreif ausmachen ließe, indem man disseits alle vorgefundene Schriften, soviel Frauen und Fräulein Imploraten zurückzulassen für gut befunden, in der größten Unordnung antruff, und dazu gewiß sehr viele Zeit von nöhten war, dieselben erst in Ordnung zu bringen, nachzusehen, und sich daraus zu informiren; Insbesondere in einer Sache, wo es nicht auf Hunderten, sondern auf Tausenden ankommt; mithin es den Herren Klägern schlechterdings unmöglich war, diese liquidation mit Frauen und Fräulein Gegnerinnen sogleich vorzunehmen; Einfolglich diese wol hätten Anstand nehmen mögen, mit einer so eilfertigen provocatione ad agendum wider Herren Kläger ans Licht zu treten; und dieses um so mehr, als tempore factae provocationis ihnen diese von Seiten der Herren Imploranten

dermahlen obwaltende Unmöglichkeit zur Zulegung der Liquidation nicht unbekannt seyn könnte; und mithin hätte man jenseits vor extrahirter citatione provocatoria den in dem L. 185. de reg. jur. enthaltenen Satz: *impossibile nullam esse obligationem*, billig in Erwägung ziehen mögen.

Nunmehr unterwinden Herren Kläger sich aller: und devotest, sich zur *salvatione* ihrer an Frauen und Fräulein Beklagtinnen habenden rechtlichen Forderungen, unter nochmaliger *repetitione* ihres libelli, und derer darin für sie streitenden *principiorum juris*, aller: und unterthänigst anzuschicken, und die jenseitigen dagegen vermeintlich angebracht werden wollenden Zweifel völlig in ihr wahres Nichts darzustellen.

S. 1.

In dieser Absicht nun wird denn  
Pro *salvatione* §. 7. des dissseitigen *facti libelli*  
in Hinsicht der ersten Praetension

aller: und ehrerbietigst *regeriret*; daß man jenseits sich vergebens bemühe negiren zu wollen, daß Frauen und Fräulein Imploratinnen denen Herren Klägern nicht annoch in Ansehung derer 8000 Rthlr. Mecklenburgischer *Valeur Dotal-Gelder* und derer 1000 Rthlr. Cronen Morgengabe an Capital 20 Rthlr. und an *restirenden Zinsen* vom Sept. 1767 bis den 1 May 1768 die Summe von 246 Rthlr. 24 S. zu bezalen verbunden wären. Denn so sind quoad sortem Frauen und Fräulein Imploratinnen nicht im Stande gewesen, einmahl vorzugeben, geschweige darzuthun, daß sie durch den Banquier Böse in Hamburg einen Schilling mehr als 4220 Rthlr. bezalen lassen. Da sie nun ferner gegen die dissseitige Berechnung der Total-Summe zu 9240 Rthlr. dänisch grob Courant nicht das mindeste einzuwenden vermögend gewesen; so fließet hieraus die natürliche Selbstfolge, daß da Frauen und Fräulein Imploratinnen an die Herren Kläger eine Summe von 9240 Rthlr. zu bezalen schuldig gewesen, gleichwol aber sie nur, vermöge eigenen Geständnisses, an den Herrn Kammer-Herrn von Sperling 5000 Rthlr. und per assignation auf den Herrn Böse

— — 4220:  
mithin in allen 9220 Rthlr.

bezaltet haben, dieselben annoch die *restirenden* 20 Rthlr. Capital an Herren Kläger auszuführen, nach allen Regeln der Arithmetick verbunden und verpflichtet sind.

vid. die Berechnung sub lit. A. A.

Was aber die Berechnung der *quæst. Zinsen* vom 1sten Septembr. bis den 1sten May 1768. anbetrifft; so hat man dießseits schon in dem *facto libelli* bewiesen, daß sothane Zinsen schlechterdings von ersagtem Sept. 1767. ihren Anfang nehmen müssen, indem die Frauen und Fräulein Implorantinnen den *annum usumfructuarium* nur bis Ausgang des August Monats solchen Jahres berechnet, und auch von der Zeit an sich alle Guts-Revenüen angemasset haben; ob es sonst gleich bekannnten Rechts, daß die *fructus anni mortis* nach vollendeter Erndte ad *perceptos*, mithin gegenwärtig denen *heredibus* der b. *Defunctæ* gehören müssen.

Nun aber hat der jenseitige Herr Erblasser in denen Ehe-Pacten,  
in

in dem Leib-Gedings-Brief, und in dem Testament ausdrücklich verordnet, daß die dießseitige Frau Erblasserin und ihre Erben die Güter nicht eher zu räumen schuldig seyn sollten, bevor sie aller ihrer Forderungen halber völlig befriediget worden wären, und zugleich seinen Erben verboten, sich sothaner Güter eher anzumassen. Da nun diese gleichwol, ohne den Herren Klägern erst einen einzigen Heller zu offeriren, de facto zugefahren sind, und sich gleich nach dem tödtlichen Hintritt der b. Defunctae in den Besitz aller Güter gesetzt, und die fructus sich widerrechtlich zueignen, fructus & hereditas autem non intelligitur, nisi deducto aere alieno: so ergiebt sich der Grund und die Gerechtigkeit der disseits geforderten Zinsen um so offener, je unbilliger es einem jeden sofort in die Augen fallen muß, sich die fructus des praedii usufructuarii anmassen, und dennoch die usuras von denen darauf haftenden fremden Capitalien einstreichen zu wollen, und je deutlicher Frauen und Fräulein Gegnerinnen sich in dem getroffenen Vergleich S. 4. de dato Kiel den 13ten April 1768. verbindlich gemacht haben:

sowol die 8000 Rthlr. Dotal-Gelder, als 1000 Rthlr. Morgen-Gabe, benebst denen darauf gebührenden Zinsen zu bezahlen. Vergeblich berufen Frauen und Fräulein Imploratinnen sich also auf die Ehe-Pacta und auf die Morgengabe-Verschreibung des b. Defuncti.

Denn obgleich darin stipuliret worden, daß desselben Erben schuldig seyn sollen, denen Erben der b. Defunctae vorgedachte Capitalien so gleich in dem nächsten Umschlag in O. T. R. zu bezahlen: so folget doch keinesweges, daß Frauen und Fräulein Gegnern diese Capitalien bis dahin umsonst und ohne Zinsen zu genießten haben sollten. Ja selbst der jenseitige Herr Erblasser hätte dieses nicht einmal, wenn er es auch noch so gerne gewolt, in praesidium tertii disponiren können, und ausserdem gibt es bekanntlich dreyerley Arten von Zinsen, 1) ex pacto, 2) ex mora und 3) ex usu. Wenn man nun auch annehmen wolte daß die 2 ersten Species von Zinsen ia praesenti wegfallen müßten; wie doch wider den klaren Vergleich nicht wohl behauptet werden mag: so bestehet der Grund ad tertiam speciem usurarum doch allewege, weil man jenseits sich beydes, die fructus fundi & pecuniae alienae anzumassen beliebt.

Noch weniger aber können Frauen und Fräulein Beklagtinnen darin einen Schutz zu finden, sich die geringste Hofnung machen, daß Sie sich auf die von Herren Klägern am 2ten May ausgestellte Quittung, und daraus vermeintlich zu ziehende exceptionem quietantiae, hinc solutionis & extincti juris berufen wollen.

Man würde disseits gerne der unangenehmen Beschäftigung überhoben gewesen seyn, die ganze Geschichte von dem Ursprunge dieser Quittung, welche denen Frauen und Fräulein Beklagtinnen gewiß unangenehm bleiben dürfte, in ihrem Zusammenhang zu erzehlen, wenn dieselben sich auf diese Quittung nicht fast allenthalben zu beziehen hätten beygehen lassen wollen.

Nach dem aufgerichteten Vergleich vom 13ten April 1768. versprachen Frauen und Fräulein Imploratinnen unter andern die 8000 Rthlr. Dänisch Courant Dotal-Gelder, und die 1000 Rthlr. Dänische

E

Pro

Kronen Morgen-Gabe nebst Zinsen denen Herren Klägern sogleich zu bezahlen. Kaum war dieler Vergleich aber nach dem Wunche der Frauen und Fräulein Beklagtinnen zum Stande gebracht: so schützten Sie auch schon die Unmöglichkeit, in Kiel gleich so viel Geld zu erhalten, vor; und es wurde also verabredet, daß diese Gelder positive und unfehlbar den 1sten May 1768. bezahlt werden sollten. Nach dieser Verabredung reiseten Herren Klägere zu Hause nach Mecklenburg; allein sie waren nicht so bald wieder angelangt, als Ihnen von ihrem Consulente die Nachricht gegeben wurde:

“daß die Frauen und Fräulein Beklagtinnen das Geld (vergleichs-  
“widrig in Hamburg) zwar bezalen, aber nicht eher einen Schil-  
“ling assigniren wollten, bevor ihnen von denen Herren Klägern  
“die Original-Quitung cum annexis nach dem Inhalte des Vergleiches  
“§. 6. einbehändiget worden wäre.

So voreilig nun dieses desiderium auch war, und so wenig Herren Klägern auch schuldig waren, eher zu quitiren, bis Sie das Geld, worüber Sie quitiren sollten, wirklich erhalten hätten; So schickten dieselben dennoch, um Frauen und Fräulein Beklagtinnen den Scheffel recht voll zu messen, und unmöglich denkend, daß Sie weniger bezalen würden, als Sie nach dem klaren Vergleich selbst geständig schuldig waren, die jenseits sub No. 6. angezogene Quitung vom 2 May 1768 auf Capital und Zinsen bona fide vorläufigein, lieferten die Originalia ab, und committirten ihren Consulente ihre bey dem extrahirten Wittenberger Protocollo professionis angegebenen Forderungen vergleichsmäßig *in tantum deliren* zu lassen. Allein der Frauen und Fräulein Beklagtinnen sonderbaren Verlangen ward nach ihrer Meinung von Herren Klägern noch nicht völlig das Opfer der Folgsamkeit dargebracht, sie erklärten sich daher abermahlen gegen den offenbaren tenorem transactionis dahin, daß Sie eher weder assigniren, noch bezalen wollten, bevor Herren Klägern ihre gesammte Forderungen in totum würden haben deliren lassen. Es ist zu bewundern, daß man jenseits endlich nicht gar declariret hat, ganz und gar nichts weder assigniren noch zalen zu wollen. In diese so sonderbar geforderte deletionem totalem haben denn nun Herren Klägern niemahls anders gewilliget, als gegen einen von ihren Frauen und Fräulein Segnerinnen erhaltenen Revers:

“daß Sie, solcher deletion ohngeachtet, denen Herren Klägern we-  
“gen aller *profitirten* und noch nicht abgemachten Forder-  
“rungen in solidum, cum obligatione obstagii & absque novatione  
“verhaftet bleiben wollen.

Aus dieser praemittirten Erzählung, vorgedachte Quitung und deletion betreffend, entspringet also der richtige Satz: daß da Frauen und Fräulein Beklagtinnen eine nach dem geschlossenen Vergleich, als worinn Zinsen promittiret worden, eingerichtete Quitung, welche mit auf Zinsen lautet, erhalten, und der, wegen der geschehenen deletion ausgesetzte Revers diese Zinsen gleichsam tacite inhaeriret, gleichwol aber dieselben sothane Zinsen noch nicht bezalet haben, sie schuldig und verbunden sind, den Herren Klägern annoch die von den 8000 Rthlr. Dotal-Geldern und 1000 Rthlr. Species Morgengabe restirenden Zinsen zu entrichten.  
Bey

Bei so bewandten Umständen haben Herren Kläger also weder quoad fortem der 20 Rthlr. noch quoad usuras der 246 Rthlr. 24 §. das geringste zuviel gefordert; vielmehr hinlänglich bewiesen, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen schuldig erfunden werden müssen, sothane quanta resp. cum usuris denen Herren Klägern auszukehren.

Schließlich acceptiret man dieseits solemnissime, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen überdem für den Sattler Rixs 40 Rthlr. einbehalten zu haben eingestehen; Herren Klägere läugnen aber constantissime, ihre Einwilligung dazu je gegeben zu haben, eben so sehr als sie es läugnen, dem Sattler Rixs das geringste schuldig zu seyn.

Es ist zwar richtig, daß der Sattler Rixs an der Defunctae wolsfel. Sohn eine Forderung gehabt hat; Allein es ist auch eben so unstreitig gewiß, daß er sich dieser Forderung wegen bey dem über des erwehnten Sohnes Güter entstandenen Concurſu nicht nur gemeldet, sondern auch soviel, als ihm secundum prioritatem & distributionem zu kommen können, erhalten hat. Wenn also Frauen und Fräulein Imploratinnen dem Rixen diese ohne der Herren Klägere Einwilligung einbehaltene 40 Rthlr. bezahlet haben, wie wol Sie solches mit keiner Sylbe dargethan; So mögen Sie sich es selber imputiren, daß Sie das mahl so vorzeitig mit der Bezalung an Rixen gewesen, und daß Sie nicht vorher von demselben einen Beweis gefordert, was er von der disseitigen Frau Erblasserin zu prätrendiren hätte.

Sufficit, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen eingestehen, 40 Rthlr. von dem denen Herren Klägern gebührenden Belde einbehalten zu haben. Da sie nun dieses, daß solches mit derselben Consens geschehen, um Rixen damit zu bezalen, mit keiner Sylbe darzuthun verweigend gewesen; So ist es keinem Zweifel unterworffen, daß Sie auch verpflichtet seyn müssen, denen Herren Klägern diese 40 Rthlr. cum usuris a tempore morae und zwar vom 1 May 1768 allenfalls salvo regressu an den Sattler Rixs auszubezalen.

## §. 2.

Pro salvatione §. 3. des facti libelli, und zwar

in Ansehung der zweiten *Practension*,

respondetur, daß man dieseits zufrörderst utiliter acceptire, daß man jenseits nicht umhin gekonnt zu bekennen, die 3000 Rthlr. Dänische Cronen und 1000 Rthlr. Courant nebst den Zinsen vom 1 Septembr. 1767 schuldig zu seyn. Hiernächst haben Herren Klägern wegen derer decimarum die inventaria und übrige Rechnungen schon längstens zur Berechnung derselben eingeschickt, und sich die Kürzung derselben von gedachten Capitalien und Zinsen nach richterlicher Bestimmung gefallen lassen; wie wol sonst der, der Decimarum halber, gelegte Arrest gar nicht mehr in Consideration zu ziehen ist; da derselbe nicht innerhalb 6 Wochen von den Arrestanten nach der L. G. D. prosequiret worden; mithin ihre Befugniß ob neglectum terminum ordinis vorlängst erloschen und der impetirte Arrest eo ipso pro relaxato zu achten ist.

Was endlich das jus compensandi, so Frauen und Fräulein Imploratinnen für sich anzuführen gefällig gewesen, anbelanget: So kann man Ihnen dieses dieseits um so weniger zustehen, je offener es explicati juris ist, debitum compensandum liquidum esse debere;

& illiquidi cum liquido nullam esse compensationem; und dann der Frauen und Fräulein Imploratinnen vermeintlich formirte Gegen Forderungen in der größten Illiquiditaet ihren Ursprung haben; dahingegen die praetensiones der Herren Klägere an jene klar und augenscheinlich als rechtmäßig vor Augen liegen. Es ist also das jus compensandi von Frauen und Fräulein Segnern alhier ganz zur Unzeit angebracht worden, mithin können Herren Klägere mit Bestande Rechtens praetendiren, daß Ihnen so wol die 3000 Rthlr. Dänisch Kronen, als besonders die 1000 Rthlr. Courant nebst restirenden Zinsen ausbezahlet und Frauen und Fräulein Beklagtinnen dazu angewiesen werden mögen.

§. 3.

Pro salvatione §. 9. facti libelli & quidem

*intuitu praetensionis 3.*

regeriren Herren Kläger aller und unterthänigst, daß obgleich der b. Defunctus Otto Reventlau über die beyden Gnaden Jahre der Canonicats-Revenüen ein ganz besonderes Testament errichtet, und also die Revenüen nicht zu denen Gütern, in Ansehung welcher Er in seinem anderweitigen Testament disponiret, und den Herrn Vater der Frauen und Fräulein Beklagtinnen zu seinem Universal-Erben instituiret, und Sie demselben substituirt hat, gehören, daraus keinesweges folge, ergo hätten Frauen und Fräulein Segnerinnen sothane Canonicats-Revenüen niemahls in Besitz genommen, noch nehmen können, vielmehr will man anist disseits den Grund seiner in dem libello begriffenen reservation dahin erklären, daß Herren Klägere den Frauen und Fräulein Beklagtinnen zur Eydes-Hand geleyet haben wollen: daß Sie die streitigen Canonicats-Revenües, die der b. Defunctae zugehöret, nicht zu sich genommen haben.

§. 4.

Pro salvatione §. 10mi facti libelli

*ratione praetensionis 4tae*

acceptiret man zusehenderst feyerlichst, daß pars adversa nicht entkennen können, vielmehr expressis verbis eingestehen müssen, daß die disseitige Frau Erblasserin, als usufructuaria des adelichen Gutes Wittenberg, nicht verpflichtet gewesen, einige auf diese Güter haftende Schulden bezahlen zu dürfen.

So bald man also dargethan, daß solches dennoch geschehen: so wird auch kein Mensch zweifeln können, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen nicht schuldig wären, denen Herren Klägern diese von ihrer wolseeligen Erblasserinn ausbezahlten Gelder wieder zu restituiren.

Nun hat man zwar jenseits sich sehr angelegen seyn lassen, die Berechnungen von dem Schulden-Zustande des Gutes Wittenberg a tempore mortis b. Defuncti und a tempore obitus b. Defunctae, welche von Herren Klägern in ihrem libello formiret worden, vermeintlich als unwahr auszugeben, und dagegen andere, aber sehr mißlich gerathene Berechnungen zu substituiren; allein so lange Umschlags-Bücher und dazu gehörige Zinsen-Quitungen noch die Kraft eines Beweises behalten: (und zu welcher Zeit kann Ihnen dieser wol abgesprochen werden?) so lange bemühen Frauen und Fräulein Beklagtinnen sich

sich vergebens, die dissitigen formirten Berechnungen umstossen zu wollen. Dann

quoad a) und zwar sub No. 1. beziehen Herren Klägere sich intuitu veritatis in facto auf das Umschlags-Buch sub Ole, und die dazu gehörigen Quitungen, als unverkennliche Beweise, daß tempore mortis b. Defunctae alles zu Dänisch Courant berechnet, wirklich, ohne deren Vorschüssen der Pächter an Schulden auf Wittenberg gehaftet haben

— — — — — 54865 Rthlr. 16 fl.

Glaubt man nun aber jenseits, daß diese Berechnung nicht gegründet, so will man aus dem selbst von Segnern erhaltenen Extractu Protocolli professionis sub lit. D. zeigen, wie wenig sie Ursache haben, dagegen Einwürfe zu machen. Denn nach demselben beträgt sich der ganze

Schulden-Zustand, welcher tempore obitus b. Defunctae auf dem Gute Wittenberg gehaftet, wenn alles gleichfalls zu Dänisch Courant berechnet worden, zusammen

— — — — — 60853 Rthlr. 16 fl.

rechnet man nun hievon die sub 1. & 2. zu

— — — — — 8277 — 16 —

sich belaufende Dotal-Gelder und Morgengabe ab,

so sind temp. mort. Defunct. nur an Schulden gewesen 52576 Rthlr. —

folglich noch 2289 Rthlr. 16 fl. weniger, als die in dem dissitigen facto libelli berechneten 54865 Rthlr. 16 fl.

Nun gehet aus dem Verzeichnisse sub lit. E. ganz deutlich hervor, daß die b. Defuncta; besage des Umschlags-Buches von ihres wolfeeligen Herrn Ehe-Gemahls Schulden 10144 Rthlr. 4 fl. abbezahlet hat; folglich ist die dissitige Berechnung in facto in allen Stücken so richtig, als unrichtig es in jure a parte adversa gehandelt ist, negiren zu wollen, daß, falls die b. Defuncta solche auch abbezahlet hätte, und sich dennoch die Obligationes nicht cediren lassen, Sie bey dieser Bezahlung den animus donandi zu erkennen gegeben hätte. Denn so wird bekantten Rechten nach

a) eine Donatio niemahls praesumiret, und

b) dienet auch eine Cessio gar nicht ad probandam solutionem; sondern nur bloß dazu, um in die jura Creditoris treten zu können. Wenn also

c) die veritas factae solutionis, wie in praesenti aliunde sattfam constiret; und die Obligatio ad restituendum, id quod pro tertio solutum sit, sonst nicht a parte adversa geleugnet werden kann; wozu ist alsdann eine schriftliche Cession, die ohnehin nichts wesentliches, sondern bloß etwas accidentelles ist, nöthig, und woher will dann ein animus donandi gefolgert werden?

So bald Frauen und Fräulein Beklagtinnen also quoad Nrum 3) auf die Producirung der Verschreibungen cum earum cessionibus provociren, so bald fordern dieselben etwas überflüssiges, weil das Umschlags-Buch und die Zinsen; und übrige Quitungen, welche sie nicht verkennen können, sowol veritatem debiti, als factam solutionem hinlänglich erweisen; und wie können Frauen und Fräulein Beklagtinnen von Herren Klägern wol ein einziges Documentum begehren, da Sie gleich nach dem Tode der b. Defunctae sich in dem Besitz des Gutes Wittenberg gesetzt, ohne eine ordentliche Versiegelung und Inventur zu

D

be

berwürken, und heraus genommen, was ihnen gefällig gewesen, anbey denen Herren Klägern nichts als die Nachlese gelassen.

quoad Nrum 2dum kann man dieseits nicht einsehen, was pars adversa mit denen 1600 Rthlrn. Dänische Kronen sagen wollen. Diese 1600 Rthlr. gehören mit zu denen Schulden, welche die b. Defuncta von dem Gute Wittenberg abgebürdet, und weil Sie solche ihren Erben nicht wiederum restituiert wissen wollen, denen Frauen und Fräulein Beflagtinnen ausdrücklich durch eine besondere Donations-Acte geschenkt hat. Dieses bestreitet man Ihnen dieseits gar nicht; sondern vielmehr bezahlet man Ihnen mit denenjenigen Papieren, woraus Sie sothane 1600 Rthlr. D. Kronen sonst, als eine in dem Gute Wittenberg radicirte Schuld denen Herren Klägern zu entrichten gehabt hätten. Die dieseitige Rechnung behält also

quoad passum 4) so gewiß ihre Richtigkeit, als unrichtig die gegenseitige ad hunc numerum gemachte Berechnung ist; und so irrig es fern ist, daß der wolseelige Herr Defunctus noch zu Ausgange 1755. gelebet habe, indem schon bekanntlich den 8ten May 1755. die Trauer-Briefe wegen seines tödtlichen Hintritts gedruckt, und im August-Monat e. a. bereits dessen Testament erdfnet worden: so ungegründet bleibt es, daß derselbe nach dem Umschlags Buche und denen Zinsen-Quitungen Ao. 1755. nicht mehr als 50773 Rthlr. 16 fl. Schulden nachgelassen haben sollte.

Dieseits wird dieses so zuversichtlich negiret, als nützlich es acceptiret wird, daß tempore mortis b. Defunctae nur 57400 Rthlr. Schulden existiret.

Denn da man oben nur 52576 Rthlr. angenommen und abgezogen; So entspringet aus dem gegenseitigen eigenen Geständnisse die unumstößliche Selbstfolge, daß Herren Kläger solchemnach annoch 1176 Rthlr. mehr zu gute haben, als man dieseits gerechnet hat.

Bev der

quoad nrum 5. von Frauen und Fräulein Beflagtinnen vermeintlich gemachten Folge dürfen Herren Kläger sich um so weniger aufhalten, je unmöglicher es ist, daß eine ex falsis praeluppositis gezogene Folge bey einem einsichtsvollen Gerichte etwas widriges zu bewircken fähig seyn könne.

Und eben so wenig können Frauen und Fräulein Beflagtinnen quoad nrum 6. intuitu der 1600 Rthlr. D. Kronen weiter etwas behaupten, als daß man ihnen dieseits die ihnen von der b. Defuncta geschenkte Obligation extradirte, wenn Sie sich selbiger nicht schon eigenmächtig angemaasset hätten.

Quoad b. haben Herren Klägere 1) ganz richtig zugesehen, wenn Sie behauptet, daß der b. Defunctus Ao. 1755 an Vorschuß Geldern eine Schuld von 1483 Rthlr. 16 fl. Dänisch Courant hinterlassen, und wenn man jenseits nur nicht bey Pag. 22. der producirten Guts-Rechnung allein bestehen geblieben; So würde man die Richtigkeit dieser Vorschuß-Gelder sehr gut gefunden haben. Gesezt aber, daß diese Schuld der praenumerations-Gelder secundum partis adversae intentionem tempore mortis b. Defunctae nur in 1141 Rthlr. 32 fl. bestanden; So ist es also auch eben so unstreitig gewiß, daß die Erben des b. Defuncti,

functi, das plus zu vergüten sich nicht entlegen können; indem dieses die b. Defuncta mehr an Schuld auf dem Gute Wittenberg ex hoc capite haftend empfangen, als sie bey deren Tode nachgelassen hat.

Mitten unter die Widersprüche gehöret es also offenbar, was pars adversa ad nrum 2 & 3. anmaaslich behaupten und daraus nachher folgern wollen. Denn ist es wahr, daß der b. Defunctus denen Pächtern 1483 Rthlr. 16 ß. Vorschuß Gelder schuldig geblieben, und daß die b. Defuncta solche nach seinem Tode bezahlt; und ist es hingegen wieder wahr, daß dieselbe nur 1141 Rthlr. 32 ß. Vorschuß Gelder empfangen, und bey ihrem Ableben unbezahlt hinterlassen: So ist es auch eben so in der Wahrheit gegründet, daß diese 1141 Rthlr. 32 ß. von jenen 1483 Rthlr. 16 ß. nicht nur abgezogen, sondern was übrig ist, auch von denen Erben des b. Defuncti vergütet werden müssen; es mag der Abtrag übrigens ex substantia oder ex fructibus genommen werden; denn es ist eine bekannte Regel, daß, was bey dem einen Recht seyn soll, auch bey dem andern gelten müsse.

Verlangen Frauen und Fräulein Beklagtinnen also, daß Herren Klägere ihnen die von der b. Defuncta während der Zeit, da sie den usumfructum des Gutes Wittenberg gehabt eingezogenen Praenumerations-Geldern der 1141 Rthlr. 32 ß. wieder restituiren sollen; So werden sie auch ihre Obliegenheit denen Herren Klägern die von ihrer Frau Erblasserin bezahlten 1483 Rthlr. 16 ß. Vorschuß Gelder wiederum zu bezalen nicht verkennen.

Quoad c. aber hätte pars adversa wol Anstand nehmen mögen, die Herren Klägere an den Herren Justiz-Rath und Land-Gerichts-Notarium Böhne zu verweisen, um durch inspiciung des Protocolli professionis sich von der Richtigkeit des jenseitigen Extractus desselben zu überzeugen; und dabey den merkwürdigen Anhang zu machen, woferne die Ihnen edirten Quitungen auch die im Umschlag 1768 bezahlten Zinsen von denen in dem Gute Wittenberg radicirten Capitalien sie davon zu überzeugen nicht im Stande gewesen seyn sollten; indem es offenbar zu den von allem Grunde entblößten Dingen gezälet werden muß, daß denen Herren Klägern bis hiezu eine einzige geschweige denn alle Quitungen a parte adversa communiciret oder ediret worden.

Mit Recht bezweifeln Herren Klägere also auch noch immer die Richtigkeit des jenseits vorgeschügten angeblichen Schulden-Standes und namentlich wegen der von Definschen 800 Rthlr. und der Seelenter 200 Rthlr., und dieses um so mehr, weil solche, so viel man disseits einzusehen vermag, in dem Umschlags-Buche de Ao. 1767 nicht mehr zu finden stehen. Wenn Frauen und Fräulein Beklagtinnen aber nicht zu begreifen gemeinet sind, was es wegen der 200 Rthlr. Seelenter Kirchen-Gelder eigentlich für eine Bewandniß habe; So weiß man es disseits noch weniger. Denn Frauen und Fräulein Beklagtinnen haben sie selbst in dem denen Herren Klägern communicirten Extractu sub lit. D. als eine Schuld, so auf dem Gute Wittenberg gehaftet, mit aufgeführt und angegeben. Sollen Sie aber das nunmehr nicht seyn, wie man gegenwärtig aus ihrer Exceptional-Nothdurfft vollkommen einseheth, und welches allhier utiliter acceptiret wird; So folget ganz unwidersprechlich, daß diese 200 Rthlr. denen Herren Klägern

zu gute kommen müssen, indem selbige tempore mortis b. Defunctae bezahlt gewesen, da diese Schuld doch derselben von dem b. Defuncto hinterlassen worden.

S. 5.

Unter nochmaliger Wiederholung der in dem disseitigen Klage Libell von Herren Klägern geschehenen Reservatio einer genauern Untersuchung des bey dem Absterben des jenseitigen Herrn Erblassers gewesen Schulden-Standes, können dieselben sich nunmehr sicher

Ad salvationem §. 11 mi facti libelli

*respectu praetensionis stae*

aller und submissiv verwenden; und da wird denn

Pro salvatione sub l. a. hujus passus

daß denen Herren Klägern alles tempore mortis b. Defunctae vorräthige und nachher aus denen fructibus praedii, quatenus ad perceptos jure referuntur, angeschaffte Vieh gebühret,

humillime geantwortet, daß, so lange künstliche Auslegungen und Verzerrungen derer Ehe-Pacten, Testamente und Donations-Akte in praxi nicht recipiret werden, man sich jenseits umsonst bemühe, sich seiner Obliegenheit, denen Herren Klägern dieses quaestionirte Vieh auszuliefern entlastigen wollen. Denn so legen die Ehe-Pacta vom 11ten May 1715. der disseitigen Frau Erblasserin alle *mobilia* erb. und eigenthümlich per modum pacti & actus inter vivos irrevocabiler bey.

Es ist also alhier die Frage:

Ob Vieh, Fahrniß, wie auch ausgedroschenes und a fundo separirtes Korn ad mobilia oder immobilia gehöre?

Ad immobilia kann es jure & sensu communi nicht gerechnet werden. Und selbst denen Frauen und Fräulein Beklagtinnen hat es an der Entschliessung gänzlich gefehlet, dieses zu affirmiren. Ja ohnedem disponiret die Constitution von der Huvenbands-Gerechtigkeit §. 3. ausdrücklich, daß denen Wittwen die Hälfte aller fahrenden Haabe von Ochsen, Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen etc. zukommen sollen. Bey so bewandten Umständen lieget es also zu Tage, daß das auf dem Gute des b. Defuncti befindliche Vieh zu der fahrenden Haabe gehöre, und es fällt daher der jenseitige Gedanke:

Daß das Vieh eine Pertinenz von denen Gütern constituire, eben so offenbar weg, als wenig der Einwand releviret, daß der Besitzer eines Guts dasselbe wenig nutzen möge, wenn er nicht Vieh und Fahrniß habe; insonderheit in praesenti, da Frauen und Fräulein Beklagtinnen ein Gut von 110000 Rthlr. Species geerbet, und umsonst erhalten, mithin sehr gut im Stande gewesen, sich so viel Vieh und Fahrniß, als zu dem Betrieb sothanen Gutes erforderlich, anzuschaffen. Allein, gesetzt den uneingestanden Fall, daß es noch zweifelhaft wäre, ob nach denen Ehe-Pacten das Vieh und Fahrniß zu denen Mobilien gezählet werden müßten, die der b. Defunctae eigenthümlich verbleiben sollten: so erklären sich die Pacta dotalia doch aus gedachter Constitution von der Huvenbands-Gerechtigkeit um so unstreitiger, als diese Ehe-Pacta der b. Defunctae ausdrücklich alles dasjenige zubilligen, was einer Wittwen nach der Huvenbands-Gerechtigkeit und Landes-Constitution aus des Mannes Gütern gebühret.

Da

Da ihr also die *paeta dotalia* dadurch, daß sie ihr alle *mobilia* ganz zugeeignet, nicht weniger, sondern mehr geben wollen, als sie sonst ohnehin schon aus jener angezogenen Constitution zu fordern und zu gewärtigen hätte; So kann man disseite einen jeden Unpartheyischen daraus nunmehr die Folge machen lassen; welche denn schwerlich in *favorem partis adverla* ausfallen dürfte.

Nun sind diese Ehe-Pacta und was der disseitigen Frau Erblasserin daraus gebühret, in dem Testament des b. Defuncti vom 25 Junii 1751 nicht nur expresse nochmalts bestätigt; sondern auch dahin erklärt und erweitert:

- a) daß Sie ausserdem, was ihr nach denen Ehe Pacten und der Landes-Constitution schon gebührte, auch den *usufructum* von seinen übrigen ganzen Vermögen *ad dies vitae* haben sollte;
- b) daß seine Erben ausser dem Gute Wittenberg, von seinen Mobilien und pretiosis nichts haben sollten, als was seine Ehe-Gemahlin ihnen unter ihrer Hand davon etwa vermachen möchte; und
- c) daß seine Erben sich des Besitzes des Gutes Wittenberg nicht eher anmassen sollten, bis seiner Frauen Erben alles das, was ihr aus dem Testament, aus denen Ehe-Pacten, und aus denen Leib Bedings, und Morgengabe, Briefen und nach der Landes Constitution zukäme, ausgekehrt erhalten haben würden.

Dieses alles vorausgesetzt, errichtete also die disseitige Frau Erblasserin die Donations-Akte vom 30 May 1758 sub lit. K., und disponirte darin: daß ihres Ehe-Gemahls Erben ausser dem Capital der 1600 Rthlr. Dänische Cronen von ihren NB. eigenthümlichen Meublen zu Wittenberg, als Spiegel, Tischen, Schräncken, Kasten, Läden, Betten, Hausgeräth, Küchen-Zeug, an Kupfern, Zinn- und Messing-Geschirr, Stühlen, NB. lebendigen Vieh, als Pferden, Ochsen, Kühen, Schaafen, Schweinen, Wagen &c. &c. alles das geschendet haben sollten, was Sie NB. unter ihrer auctorisirten Hand zurück lassen würde.

Wohlbemercklich ist es hiebey;

daß selbst die b. Defuncta alles lebendige Vieh, an Pferden, Ochsen, Kühen &c. unter das Eigenthümliche setzt, worüber sie disponiren können und wollen.

Würde aber ihre disposition nicht vergeblich gewesen seyn, wenn sie Kraft derer Ehe-Pacten und des Testaments ihres woffel. Ehe-Gemahls darüber nicht hätte disponiren können? Können die Frauen und Fräulein Beklagtinnen also als Donatariae die Disposition ihrer woffel. Donatrice nicht zugleich annehmen und verwerfen, so folgt also auch unwidersprechlich, daß sie auch dasjenige halten und erfüllen müssen, was die b. Defuncta Kraft ihrer Ehe-Pacten und des Testaments ihres Ehe-Gemahls, als Gegenseitigen Erblassers, disponiret hat. Da Sie nun in ihrer Schenkungs-Akte ausdrücklich verordnet: daß ihres

Mannes Erben von ihren eigenthümlichen Mobilien, item vom lebendigen Vieh das haben sollten, was Sie bey ihrem Tode unter ihrer auctorisirten Hand verlassen würde;

So ist dennoch diese auctorisirte Hand ganz unleugbar das einzige *relatum*, woraus sich das Geschenckte einzig und allein bestimmen lassen muß,

E

derge

dergestalt, daß, was darin nicht enthalten, Segnere auch aus der Donations-Acte nullo modo, ac nullo juris colore zu fordern berechtiget seyn können. Ja es ist gegenwärtig beyläufig zu erinnern, daß, wenn die b. Defuncta gar keine Specification unter ihrer auctorisirten Hand in Hinsicht einer Schenkung zurück gelassen hätte, offenbar die Selbstfolge hervortreten müßte, daß Frauen und Fräulein Imploratinnen nicht befugt seyn könnten, das geringste zu fordern; sondern die vorhin intendirte Schenkung vielmehr als unerfüllet angesehen werden müßte.

Nun hat zwar die b. Defuncta ein solches unter ihrer eigenen Hand auctorisirtes Verzeichniß, sub dato Wittenberg den 29 Aug. 1759 errichtet; Allein in fine desselben ausdrücklich bezeuget:

a) daß solche Specification ihrer Willens-Meinung nach der Schenkungs-Acte gemäß sey; und daß  
b) alles specificirte, (mithin nichts weiter, als was von ihr specificirt,) ohne Theilung bey dem Besizer des Guts allein bleiben solle.  
Unter allen specificirten aber findet sich

1) kein Vieh.

Ergo ist es ganz natürlich, daß, da diese Specification nach der Willens-Meinung, welche b. Defuncta in der Donations-Acte zu erkennen gegeben, völlig eingerichtet, pars adversa nicht befugt gewesen, ein einziges Stück Vieh zu sich zu nehmen.

Da Frauen und Fräulein Beflagtinnen aber gleichwol alles vorgefundene Vieh gegen den klaren tenorem der Specification in Besitz genommen: So werden Sie sich nunmehr auch nicht entlegen, es denen Herren Klägern cum fructibus perceptis & percipiendis, nec non cum omni causa wiederum zu restituiren. Es ist ferner

2) in der Specification ausdrücklich mit der dabey bemerkten Einschränkung, ausgenommen alles vorräthige Korn, wie auch

3) die stehenden Hebungen nach Landes-Gebrauch.

Wie nun die Constitution von der Huvenbands-Berechtigkeit diesen Landes-Gebrauch §. 2. dahin erklärt:

Daß es alle Aufkünfte und Hebungen desselben ganzen Jahres, worin der Todesfall existiret, seyn sollen:

so wird quoad applicationem solches in praesenti um so weniger einigen Zweifel leiden können, als die b. Defuncta zu Ausgange des Monats Augusts, mithin zu einer Zeit gestorben, da die Erndte schon geschehen, und alle Mühe und Kosten auf den jährigen Einschnitt und zum Behuf der Aufkünfte schon verwandt gewesen, und mithin die fructus fundi nach allen Rechten schon ad perceptos, einfolglich ad dominium der usufructuariae, und also per consequence auch ihren Erben gehören.

Erinnert man sich nun hiebey zurück:

a) Daß die Erben des b. Defuncti weiter nichts als das Gut Wittenberg haben sollen;

b) daß alle Mobilia und Pretiosa ihres Erblassers nicht nur nach denen Ehe-Pacten und dem Testament der b. Defunctae eigenthümlich gehören, sondern, daß wenigstens nach der Constitution von der Huvenbands-Berechtigkeit Ihr immer die Hälfte davon gebühret hätte;

c) daß selbst nach dem Testament ihres wolseeligen Erblassers Frauen

Frauen und Fräulein Beklagtinnen davon weiter nichts haben sollen, als was die disseitige Frau Erblasserin Ihnen unter ihrer auctorisirten Hand gönnen würde; und daß

d) diese nach ihrer autorisirten Hand in der Schenkungs-Acte vom 30sten May 1758. und derselben relato, nemlich der Specification vom 28sten Junii 1759, davon nichts weiter geschenkt, als was eben gedachte Specification enthält:

So ist die disseitige Forderung ad passum 5. allenthalben so liquide und wohlgegründet, daß bloße Vermuthungen dagegen um so weniger eine Betrachtung verdienen können, als der Grund offenbar wegfällt, worauf sie gebauet worden.

Cessante enim ratione, cessat etiam rationatum. Nun sagt zwar die b. Defuncta in der Schenkungs-Acte:

Daß Sie vorbenanntes, was Sie unter ihrer auctorisirten Hand bey ihrem Ableben auf dem Gute Wittenberg hinterlassen würde, bey dem Gute darum hauptsächlich lasse, damit derjenige, dem der Besitz zufiele, solches nicht so entblößt und wüste empfinde, als Sie es empfangen, als weßfalls es auch derjenige allein haben sollte, dem das Gut zufiele.

Allein es ist auch eben so unstreitig gewiß, daß nunmehr, da Frauen und Fräulein Beklagtinnen nemlich das Gut Wittenberg sofort, noch eher die disseitige Frau Erblasserin einmal begraben worden, an des Herrn geheimten Rath von Reventlau Excellence verkauft, und diese es auch sogleich in Besitz genommen, mithin keiner von denen Donataris das Gut je angetreten; die ratio & causa impulsiva donationis so offenbar wegfalle, als weniger man daraus per nudas praesumptiones noch eine interpretationem extensivam behaupten mag; zumahlen Donationes bekanntlich niemahls praesumiret werden, mithin nicht extensive sondern restrictive zu erklären sind, ut quam minime heredi noceatur, quippe quem magis dilexisset praesumitur testatrix, quam quemlibet extraneum donatarium.

Wenn denen Frauen und Fräulein Beklagtinnen nun ferner respectu pecoris vorzugeben beliebig gewesen, daß die disseitige Frau Erblasserin, da Sie so wenig gewußt, noch wissen können, wenn das Ziel ihres Lebens erfüllet, als wie viel Vieh alsdann auf Wittenberg vorhanden seyn würde; indem jährlich davon etwas, theils zur Haushaltung, theils sonst abgehret, und jährlich wieder junges Vieh zugezogen würde, unmöglich vermögend gewesen wäre, eine Specification von demjenigen Viehe, so denen Erben des b. Defuncti nach ihrem Tode geschenkt seyn sollte, zu errichten: so ist man disseits nicht im Stande, einzusehen, woher pars adversa diese Unmöglichkeit herzuleiten gedencket. Denn war das von Seiten der b. Defunctae etwas unmögliches, zu bestimmen, wie viel Vieh denen Erben des b. Defuncti nach ihrem Tode zufallen sollte? Gar nicht. Es leuchtet hieraus also sonnenheiter daß, da die b. Defuncta in der unter ihrer Hand auctorisirten Specification von dem quaestionirten Viehe nichts erwehnet, Frauen und Fräulein Beklagtinnen auch nicht die Befugniß haben können, etwas mehr zu praetendiren, als was in diesem Verzeichnisse, als dem Relato von der Donations-Acte, als dem Referente ausdrücklich benamet worden.

Noch seltener und unrichtiger aber ist das Vorgeben, daß das, was die b. Defuncta aus den Ehe-Pacten, und nach der Landes-Constitution aus den Gütern des b. Defuncti sonst zu erwarten gehabt, durch dessen Testament und zwar dadurch aufgehoben worden wäre, weil Er Ihr den *usufructum omnium bonorum ad dies vitae* vermacht hätte; gerades Weges, als wenn eines das andere aufhebe, und als wenn es nicht zusammen bestehen könnte, auf Lebens Zeit den Genießbrauch von dem Ganzen zu haben, und zugleich das Eigenthum nur *quoad certam partem* zu erlangen. Zu dem stand es nicht in des b. Defuncti Macht, dasjenige, was seiner Wittwe *ex pacto* und *ex lege*, und also *ex duplici capite* eigenthümlich und *irrevocabiliter* gebührte, *per dispositionem testamentariam contrariam* ohne ihre Einwilligung Ihr oder ihren Erben zu entziehen. Nun aber geben die Ehe-Pacta und ofterwehnte Constitution Ihr dasjenige, was sie Ihr geben, eigenthümlich *per modum actus inter vivos & irrevocabiliter*. Wie nun überdem *mutationes, novationes & revocationes* niemals vermuthet werden, sondern eine ausdrückliche declaration erfordern; So fehlt es hieran in dem gemachten testamento des b. Defuncti so sehr, daß selbiges vielmehr die Ehe-Pacten, und was der b. Defunctae daraus und nach der Landes-Constitution gebühret, ausdrücklich confirmiret, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß sie über alle seine *Mobilia* und *preciosa*, als weßfalls sie *ex pactis dotalibus* ein Eigenthums-Recht *acquireret*, ihres Gefallens, *vel inter vivos, vel mortis causa*, freiest disponiren könne. Eben so hinfällig ist daher auch das zweite Argument, welches Frauen und Fräulein Beklagtinnen *pro donatione intuitu* des streitigen Viehes daher nehmen wollen, daß die b. Defuncta, als *usufructuaria & bona materfamilias* den Vieh Besaz zu erhalten schuldig gewesen. Denn

a) ist dieselbe nicht einmahl eine *usufructuaria*, sondern vielmehr, wie oben bewiesen, eine völlige Eigenthümerin allen Viehes gewesen; indem es sonst contradictorisch gewesen seyn würde, Sachen verschicken zu wollen, wovon man doch nichts weiter als den *usufructum* zu genießen hätte; mithin hat es bey der b. Defuncta gestanden, das Vieh erhalten oder umkommen lassen zu wollen; und

b) gesetzt dieselbe wäre nur eine bloße *usufructuaria pecoris*, und also dasselbe zu erhalten schuldig gewesen: So setzt doch eine *conservatio* allemahl ein *conservabile* zum voraus. So lange also

c) Frauen und Fräulein Beklagtinnen nicht erwiesen haben, und wie können sie dieses erweisen, daß die b. Defuncta das Gut Wittenberg *tempore obitus* b. Defuncti mit einem völligen Vieh-Besaz versehen empfangen, und wie stark selbiger gewesen; So lange bleibet es vergeblich, von ihr eine *Conservatio* und Wiederablieferung eines nicht erwiesenen *conservandi* zu verlangen. Vielmehr ist es

d) selbst aus der gegenseitigen *Donations-Acte* offenbar, daß die b. Defuncta das Gut ganz entblößt und verödet bekommen. Doch was braucht man sich hiebey länger aufzuhalten, da mehr ersagte Defuncta nach dem Testament des b. Defuncti nicht schuldig seyn soll, von ihrer Administration Rede und Antwort zu geben, noch ein *Inventarium* zu errichten und abzuliefern, und den Frauen und Fräulein Beklagtinnen

nen

nen desfalls sogar bey Verlust ihres Erb Rechts Erinnerungen zu machen ernstlich untersaget worden; Mithin fallen demnach

e) selbige auch jetzt noch um so mehr weg, als gegenseitig nicht erwiesen ist, daß das quaest. Vieh ein Eigenthum sey; welches ihnen gehöre; und werden Frauen und Fräulein Beklagtinnen doch wol nicht von einem pleno Domino rei verlangen können, daß derselbe ihnen Rechnung ablege, wie er mit dieser Sache geschaltet und gewaltet habe.

Bey so bewandten Umständen müssen denn alle jenseitigen gegen der Hrn. Klägere gemachte Forderung in Hinsicht des tempore mortis b. Defunctae vorrähtigen und nachher aus denen fructibus praedii, quatenus ad perceptos jure referuntur angeschafften Viehes anmaßlich angebrachte dubia gänzlich überein Haufen fallen.

Doch Frauen und Fräulein Beklagtinnen sind nicht einmahl zu frieden, daß sie sich von der restitutione des eigenwillig zu sich genommenen Viehes vermeintlich loszuzählen sich bemühen; Nein sie wollen auch noch gerne diese ihnen vielleicht sauer genug, und am Ende doch zu Wasser gewordene Bemühung mit 1200 Rthlr. von Hrn. Klägern bezahlt sehen. Muß man nicht erstaunen, wenn pars adversa sich nicht entblödet, zu praetendiren, daß der b. Defunctae Erben auch die 50 Starcken noch bezahlen sollen, welche angeblich die b. Defuncta zum Besatz des Guts behandelt haben soll. Dieses wird disseits in totum negiret und pernegiret, und wird das jenseits beygebrachte Attestatum des Verwalters Rander zu deren affirmation um so weniger etwas operiren, je ausgemachtern Rechtsens es ist, daß ein einziger Testis, und noch gar dazu ein Domesticus, in jure nicht plene beweisen könne. Gesetzt aber einmahl das Gegentheil: so bleibt es dennoch eine juristische Unmöglichkeit, daß die b. Defuncta dadurch, daß sie 1200 Rthlr. zu 50 Starcken destinirt gehabt haben soll, schon würckliche Eigenthümerin von denen 50 Starcken geworden. Nam si genus venditum est, sed species nondum electa, emtio-venditio & imperfecta, & dominium ut & commodum & periculum manet penes venditorem. Nun ist aber weder die a parte adversa vorgeschützte Ausfuchung, noch die tradition der 50 Starcken, weder bey Lebzeiten der b. Defunctae noch nachher jemahls geschehen; Vielmehr haben Segnere das Gut Wittenberg mit dem Besatz, so wie er tempore obitus b. Defunctae beschaffen gewesen, sogleich an dem Herrn geheimten Raht von Reventlau verkauft. Es ist also noch seltsamer, wenn sie die 1200 Rthlr., welche b. Defuncta praetense zum Ankauf der 50 Starcken destiniret haben sollen, anist von Herren Klägern allererst zu fordern sich heraus nehmen wollen. Disseits weiß man von diesen destinirten Geldern nichts und gesetzt, daß ein dergleichen destinirtes Geld erweislich da gewesen wäre, und vermittelst dieser destination ein dergestaltiges Eigenthum und pertinenz von dem Gute Wittenberg geworden seyn könnte, daß es cum fundo denen Erben des b. Defuncti hätte abgeliefert werden müssen; So weist Frauen und Fräulein Imploratinnen dennoch der klare Vergleich vom 13 April 1768 mit solcher ihrer Forderung endlich ganz und gar und auf ein für allemahl ab und zurück. Denn so ist in demselben und zwar in §. 1. ausdrücklich vereinbaret, daß Herren Klägere sogleich nach geschehener Entseugung denen von Reventlauischen Erben alles dasjenige, was die

wolfel. Dohm Herrin NB. vermöge wörtlichen Inhalts der Donations-Akte NB. in Bezug auf die dazu gehörige eigenhändige Specification gedachten Geschwistern von Reventlau geschenkt und bezeuget hat, getreulich abliefern sollten; dahingegen der S. 2. sothanem Vergleichs denen Herren Klägern alles, was NB. in gedachter Donations-Akte und der dazu gehörigen Specification nicht begriffen zugeeignet, dergestalt, daß dieselben alles, es sey an baarem Gelde, Obligationen, Schriften, kurz alles, was in der Donations-Akte NB. nicht enthalten, sofort zu sich nehmen, und die Frauen und Fräulein Beklagtinnen sich aller weitem An- und Widersprüche daran begeben.

In diesen beyden S. S. liegen also zwei Propositiones wesentlich vor Augen, nemlich

- a) alles, was in der Donations-Akte, in Bezug auf derselben relatum, die eigenhändige Specification der Donation wörtlich enthalten, wird denen Frauen und Fräulein Beklagtinnen verabsolget, und
- b) alles übrige, was darin wörtlich nicht enthalten ist, gehört denen Hrn. Klägern, und die Segnere begeben sich daran aller Ansprache.

Zu folge dieses klaren Vergleichs geschah also die wirkliche separation in der Maasse, wie die beiden Protocolla sub lit. G. & H. besagen. Die Frauen und Fräulein Beklagtinnen erhielten bloß das, was wörtlich in der Donations-Akte und derselben Specification enthalten war; Sie quittirten hierauf durch ihren Mandatarium, den Herrn Kanzellen Rabt Gramkow, und die Herren Kläger nahmen alles übrige zu sich und reservirten sich wegen aller ihrer übrigen Forderungen ihr Recht wider die Frauen und Fräulein Beklagtinnen.

Gesetzt nun, daß es nach der eigenen Angabe derselben gegründet sey, wie es doch nicht ist, daß das Vieh nach der Donations-Akte ihnen zugehöret; Hätten sie alsdenn nicht nach Vorschrift und in Conformität der Transaction selbiges eben sowohl, als alles übrige nach der Specification tradirt verlangen müssen, weil ein Donatarius & legatarius bekanntlich die rem donatam & legatam proprio ausu nicht occupiren darf?

So wenig aber die Donations-Akte denen Frauen und Fräulein Beklagtinnen solches zubilligte, und so wenig der Vergleich es Ihnen zugestand, und Sie es auch daher nicht einmal forderten; eben so wenig ist es Ihnen tradirt.

Alein gesetzt ferner, daß wirklich eine Summe von 1200 Rthlren. zur Bezahlung der angeblich behandelten 50 Starcken vorräthig und destinirt gewesen wäre; wovon doch das Protocollum sub lit. G. offenbar das Contrarium ergiebet, und daß dieses Geld nach der Frauen und Fräulein Beklagtinnen ist geäußertem Saze Ihnen gehöret hätte, würden Sie sodann solches denen Herren Klägern wol verabsolgen lassen haben? Gewiß nicht! Gleichwol aber haben Sie, teste Protocollo Ihnen selbiges nicht nur gutwillig verabsolgen lassen; sondern, wenn Sie auch dagegen die geringste Mine gemacht hätten, würde der angezogene Vergleich, welcher den Herren Klägern alles vorhandene baare Geld ohne Unterscheid und Ausnahme, so wie überhaupt alles, was in der Donations-Akte und derselben Relato nicht wörtlich enthalten, zugeeignet, dergestalt, daß Frauen und Fräulein Segnere auf alle An-  
sprüche

Sprüche daran renunciiren müssen, und auch wirklich entsaget haben, Sie dennoch auf einmal ihrer Irrung überweisen müssen.

Auf das allerkräftigste und bündigste stehet denen Frauen und Fräulein Implorantinnen also ad hunc passum aufs neue, wenn Sie auch überhaupt ein Recht desfalls für sich jemahls gehabt hätten, die exceptio transactionis & renunciationis entgegen; wie Sie denn auch die Freyheit nicht äußern lassen dürfen, den Transact in hoc casu rescindire sehen zu wollen, wiewol Sie auch damit nicht würden durchgedrungen haben, und zwar um so weniger, je bekannten Rechts es ist, wie sehr die Gesetze allen Transactionen favorisiren, und für deren Aufrechthaltung das Wort reden.

Solchemnach kann man also disseits mit dem vollkommensten Rechte behaupten, daß ne umbra quidem eines vernünftigen Zweifels übrig sey, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen von Herren Klägern nicht nur nicht das mindeste, in Ansehung des streitigen Viehes, weniger aber eine Summe von 1200 Rthln. cum usuris zu fordern berechtiget sind; sondern vielmehr schuldig erfunden und angehalten werden müssen, denen Herren Klägern das eigenmächtiger Weise zu sich genommene, und in der Donations-Acte in Conformität der dazu gehörigen Specification nicht befindliche, mithin alles sowol tempore mortis ihrer Frau Erblasserin, vorrätzig gewesene, als nachher ex fructibus praedii, quatenus ad perceptos jure referuntur, angeschaffte Vieh zu restituiren.

Quoad sub n. b) hujus passus 3. wird disseits solemnissime acceptiret, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen nicht umhin gekonnt, sich zu der Obliegenheit zu verstehen, denen Herren Klägern das tempore mortis b. Defunctae vorrätzig gewesene ausgedroscheae Korn, nach Abzug desjenigen, was zur Haushaltung bis Martini 1767. davon erforderlich gewesen, zu restituiren, oder solches denenselben nach dem damaligen Markgängigen Preise zu vergüten.

Da nun die Versiegelungs und Entseigelungs-Protocolla luculenter besagen, daß tempore obitus der disseitigen Frau Erblasserin 3 Spiecker mit Korn angefüllet vorgefunden, und daß zur Wirthschaft ohnehin noch Vorrath genung vorhanden gewesen; jenseits aber solches geläugnet werden will: so erwartet man disseits desfalls ein richtiges Inventarium, oder in Ermangelung dessen wenigstens eine eidliche Specification. Wozu aber die Privat-Rechnung von dem Verwalter Rander, welche er angeblich geführet haben soll, gegen die Herren Klägere um so weniger etwas zu beweisen geschickt ist, als dieser anmaßliche Rechnungsführer nicht von Ihnen bestellet worden, und als die Frauen und Fräulein Beklagtinnen wider das ausdrückliche Verbot ihres wolseeligen Erblassers in seinem Testament sich in einen fremden Nachlaß eingedrungen, ohne ein ordentliches Inventarium davon errichten zu lassen; und wie Sie also de quibusvis perceptis & percipiendis Rede und Antwort geben müssen: so können Sie sich auch daher um so weniger entziehen, überhaupt salva reprobatione majoris substantiae allenfalls eidlich zu manifestiren und zu specificiren, was tempore mortis b. Defunctae vorhanden gewesen, und daß nicht das geringste von dem Nachlaß weggekommen und entfernt worden; als es

ausgemachten und selbst a parte adversa nicht widersprochenen Rechts ist, daß ein jeder Administrator rerum alienarum ad edendam ejusmodi specificationem vel inventarium gehalten sey.

quoad sub n. C. hujus passus 5) wird disseits wiederum feyerlichst acceptiret, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen bekennen müssen, denen Herren Klägern die von der b. Defuncta noch nicht erhobenen stehenden Hebungen nach Landes-Gebrauch annoch schuldig zu seyn. Zur Bestimmung der Zeit, wie weit Ihnen diese gebühren, braucht es weiter nichts, als

1) unter Beziehung auf die Constitution von der Huvensbands-Gerechtigkeit §. 2. bloß die Zeit zu bemerken, da die b. Defuncta gestorben; und weil dieses den 27sten Aug. 1767. mithin nach schon vollendeter Erndte zugetroffen: so ist

2) nichts mehr übrig, als daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen angewiesen werden mögen, die sämtlichen Contractus von den stehenden Hebungen denen Herren Klägern förmlich zu ediren, damit diese im Stande seyn können, die ratas zu determiniren, welche denen Erben des b. Defuncti und Ihnen von den Aufkünften und Hebungen gebühren; wozu Frauen und Fräulein Segnere um so mehr verbunden seyn dürften, als sie sogleich nach dem Absterben der disseitigen Frau Erblasserin sich ihres ganzen Nachlasses angemasset, alles in Besitz genommen, ohne ein gehöriges Inventarium zu errichten, und über das Gut Wittenberg selbst sowol, als die desfälligen Revenües, fructus und Hebungen eigenes Gefallens geschaltet und gewaltet.

§. 6.

So wie nun die disseitige fünfte Praetension völig salviret worden; also wird

Pro salvatione §. 12 mi facti Libelli

in Ansehung der 6ten Forderung

humillime regeriret, daß man der 8000 Rthlr. Wiederfalls Gelder wegen sich disseits zusörderst auf das, was in dieser aller, und unterthänigsten Replik ad Spum 1mum des gegenseitigen facti exceptionalis bereits repliciret worden, bezogen haben wolle. Hiernächst aber führen

1) Herren Klägere an, daß in der Constitution von der Huvensbands-Gerechtigkeit §. 6. ausdrücklich disponiret worden, daß einer Witwe das Gegen-Vermächtniß gleich der Morgen-Gabe nebst allen übrigen Stücken eigenthümlich gehören und folgen solle. Ja der §. 9. classificiret sogar die Wittwe in casum moti concursus super bonis mariti, mit dem Gegen-Vermächtniß inter Creditores; Läßt sich dieses aber wol gedencen, wenn solches ein bloßes lucrum seyn sollte, welches nach ihrem Tode wieder an des Mannes Erben zurück fallen müßte? Was es

2) mit der cautione de restituendo für eine Bewandniß habe, und wie selbige in denen Ehe Pacten des b. Defuncti erkläret werden müssen, ist oben satzsam erörtert worden, so, daß es alhier überflüßig gehandelt seyn würde, die jenseitigen alhier angebrachten recocta nochmahl zu refutiren.

3) Hat man sich jenseits zwar sehr viele Mühe geben wollen, zu behaupten, als wenn es des b. Defuncti Wille nicht gewesen sey, der

b. De-

b. Defunctae die 8000 Rthlr. Wiederfalls-Gelder dergestalt zu vermachen, daß solche auch deren Erben verbleiben sollten; Allein alle diese Mühe ist um so mehr vergeblich angewendet worden, je deutlicher die Absicht des jenseitigen Herrn Erblassers daraus unwidersprechlich hervor gehet, daß er selbst in den Ehe-Pacten sub lit. A. und zwar im Anfange des dritten §. der b. Defunctae sothane Wiederfalls-Gelder *simpli-*  
*oiter* und ohne einige Bedingung vermachtet, ferner dessen Herr Bruder, als der Frauen und Fräulein Beklagtinnen wolhel. Vater, ihr im §. 4. gleichfalls *simpli-*  
*oiter* und ohne eine andere Bedingung, als daß die eingebrachten 8000 Rthlr. Dotal-Gelder in das Gut Wittenberg beleet werden sollten, versichert hat, daß die Wiederfalls-Gelder ihr nach ihres Ehe-Herrn Ableben unfehlbar entrichtet und ausgezahlt werden sollten; und endlich in dem Leibgedings-Brief sub lit. B. dieser ihr gar ausdrücklich versprochen hat, daß Sie die Wiederfalls-Gelder sowol als die Dotal-Gelder nach seinem Ableben aus seinen Gütern vorausnehmen und eigenthümlich behalten sollte. Kann wol eine deutlichere exprimierung einer intention erfonnen werden? Und verdienet gegen eine solche Deutlichkeit wol ein oder anderer Ausdruck der angezogenen Documenten, aus welchem ein der niedergeschriebenen klaren Willens Meinung entgegen laufender Schluß erzwungen werden könnte, den mindesten Grund, in Betrachtung gezogen zu werden; Insonderheit, da die Gesetze befehlen, quod semper voluntatis magis, quam verborum Contractantium sit habenda ratio und wie es von Testamenten heißt; in testamentis plenius voluntates testantium interpretamur; L. 12. de R. I. und in testamentis plenior interpretatio fieri debet. Cap. 7. X. de donat.; also solches auch nothwendig de pactis dotalibus gelten muß?

4) folgt daraus, daß der jenseitige Herr Erblasser in dem Testamento seculari der Wiederfalls-Gelder nicht gedacht hat, keinesweges, ergo wären dessen Erben auch nicht schuldig, diese denen Herren Klägern abzutragen. Nam unius positio non est alterius exclusio. Jedoch, wenn man auch einmahl den Fall annehmen wollte, daß des b. Defuncti Wille dahin gegangen wäre: So würde dieses denen Herren Klägern doch nicht nachtheilig seyn können, da der jenseitige Herr Erblasser nach denen Gesetzen nicht bemächtigt gewesen, durch sein alleiniges factum das ihnen ex pactis dotalibus und aus dem Leibgedings-Brief erworbene Recht, nach der b. Defunctae Absterben die Auszahlung der Wiederfalls-Gelder zu praetendiren, zu benehmen.

5) Ist es ein allen Regeln der Vernunft-Lehre entgegen stehender Schluß: weil der jenseitige Herr Defunctus seiner Ehe-Gemahlin den usufructum aller seiner Güter vermachtet, und sie also auch zugleich die Zinsen von denen darin mitsteckenden Wiederfalls-Geldern genossen; So müßten diese Wiederfalls-Gelder nothwendig von selbst wegfallen; indem eines das andere gar nicht aufhebet, und es ganz gut zusammen bestehen kann, den usufructum von dem ganzen zu genießten, und das Eigenthum nur, quoad certam partem zu erlangen.

Es stehet daher unbeweglich fest, daß da der jenseitige Herr Erblasser in denen Ehe-Pacten sub lit. A. und in dem Leibgedings-Brief sub lit. B. der disseitigen Frau Erblasserin die 8000 Rthlr. Species Wiederfalls-Gelder eigenthümlich vermachtet, und ausserdem der Frauen und

Fräulein Beklagtinnen wosfel. Herr Vater ihr solche versichert und auszubezalen versprochen, dieselben sich mit keinem Fuge Rechtens entlegen können, denen Herren Klägern, welche als Erben der b. Defunctae nach dem L. 22. ff. de usurp. & usucap., als in welchem es heißt: heres & hereditas, tamen si duas appellationes recipiunt, *unius personae* tamen vice funguntur, mit derselben eine Person ausmachen, diese Wiederfalls Gelder der 8000 Rthlr. Species cum usuris a tempore mortis b. Defunctae auszuzalen und zu entrichten.

S. 7.

Pro salvatione §. 13. des disseitigen facti libelli & quidem  
*respectu praetensionis 7.*

ist es ein sehr schwaches fundamentum defendendi, wenn Frauen und Fräulein Beklagtinnen in Hinsicht des freien Jahres Besizes aller Güter und des Genusses aller der b. Defunctae nach der Constitution von der Hudenbands-Berechtigung zukommenden Berechtigkeiten, welcher der disseitigen Frau Erblasserin von dem b. Defuncto in denen Ehe-Pacten §. 3. sub lit. A. versichert worden, den Grundsatz: ubi adest provisio hominis, ibi cessat provisio legis, anzuführen Belieben getragen, und zwar deswegen, weil der b. Defunctus nachher ein anders beliebet, und in dem Testament nichts von dem Gnaden-Jahre erwehnet; sondern der b. Defunctae nur den usumfructum seiner gesammten Güter auf ihre ganze Lebenszeit vermacht; mithin der in den Ehe-Pacten verschriebene freie Jahres Besiz, und was die Land-Gerichts-Ordnung davon disponirte, wegfallen müste; und zwar dieses vermeintlich um so mehr, weil es eine Wahrheit wäre, quod duae causae lucrativae in eandem rem eandemque personam cadere non possint. Denn so ist es eine augenscheinliche Irrung, daß der jenseitige Herr Erblasser von diesem freien Jahres Besize in seinem nach denen Ehe-Pacten errichteten Testament nichts gedacht haben sollte; vielmehr ergibt die erste Inspection desselben, daß er darin verordnet,

Daß seine Gemahlin nicht nur alles, was Sie aus denen Ehe-Pacten und nach der Landes-Constitution zu fordern berechtiget sey, haben und behalten sollte; sondern, daß Sie überdem auch noch auf ihre ganze Lebenszeit den Usumfructum von seinen Gütern deducto aere alieno haben sollte.

Der Grundsatz: Unius positio non est alterius exclusio, stehet mithin unbeweglich fest, und daher, daß b. Defunctus der disseitigen Frau Erblasserin den Usumfructum seiner gesammten Güter vermacht hat, folgt gar nicht, daß sie diejenigen Lucra, welche Sie vorher schon ex pactis dotalibus und nach der Hudenbands-Berechtigung eigenthümlich und irrevocabiler acquiriret, verlieren sollte; und noch weniger, daß Sie durch Annehmung des Testaments, und des Ihr darin vermachten Ususfructus, auf jene lucra ex pacto & ex lege quaesita renunciiret haben sollte. Eine dergleichen Renunciatio wird so wenig vermuthet, als wenig der b. Defunctus Ihr das, was Ihr ex pacto & ex lege eigenthümlich gebühret, und worauf Sie per pacta dotalia schon ein jus irrevocabile acquiriret hatte, wider ihren Willen, und durch eine einseitige Dispositionem contrariam nehmen mögen. Dieses hat er auch so wenig bey dem errichteten Testament im Sinne gehabt, weil er sonst nothwendig

wendig den freyen Jahrs Besiz, und das übrige, was er der b. Defunctae nach der Constitution von der Huvenbands Berechtigkeith vermacht hat, expressis verbis wiederum revociret und annulliret haben müste; daß er vielmehr in demselben alles dasjenige wiederholet, was er der b. Defunctae bereits in denen Ehe-Pacten und nach der ermeldeten Constitution vermacht, und Ihr nur dazu den Usumfructum aller seiner Güter auf ihre ganze Lebens-Zeit geschenkt und versichert.

Nach der Landes-Constitution hat eine adeliche Wittwe aber un-  
streitig den Usumfructum auf das Sterbe-Jahr dergestalt frey, daß sie während desselben zwar die Contributiones, Ros-Dienste und Unpflichten der Praediorum und Ritterstige abzuhalten hat, allein nicht schuldig ist, während des Gnaden-Jahres wegen ihres verstorbenen Ehe-Funktors Schuld einige Zinsen zu bezahlen. Dies ex lege entspringende Recht ist der disseitigen Frau Erblasserin in denen Ehe-Pacten per modum Contractus & actus inter vivos irrevocabiliter bestätigt, und so wenig es also ohne ihre Einwilligung a b. Defuncto in seinem Testament einseitig hat aufgerufen werden mögen: so offenbar wird es darin confirmiret.

In dieser Verbindung stehet also der Wille des b. Defuncti ohne allen Widerspruch, dergestalt, daß die b. Defuncta das erste Jahr eines ganzen freyen Genusses und Besizes des adelichen Gutes Wittenberg, in den folgenden Jahren aber desselben nur in so weit theilhaftig werden sollen, daß sie die usuras aeris alieni und übrige onera, die von denen fructibus abgehalten werden müssen, zu bezahlen und abzutragen schuldig seyn solte. Da Sie nun gleichwol aber auch in dem Gnaden-Jahr alle Zinsen von den Schulden ihres wolkeel. Herrn Ehe-Gemahls abgetragen, hiezu aber keinesweges obligiret gewesen: so entspringet hieraus die Selbst Folge, daß dieselbe in dieser Hinsicht, als negotiorum gestrix der Frauen und Fräulein Imploratinnen, welches auch selbst a parte adversa nicht contradiciret werden dürfen, anzusehen sey, und diese also gehalten, denen Herren Klägern dieses abgetragene Zinsen-Quantum cum usuris hinwiederum zu vergüten; bevorab eine Schenkung niemahls praesumiret wird, selbiges aber specific anzuzeigen, hat wegen der von Frauen und Fräulein Beklagtinnen so eilfertig angebrachten citationis provocatoriae disseits nicht füglich geschehen können; Herren Klägere reserviren sich also dieserwegen bis zu einer nähern Untersuchung quaevis juris competentia.

### S. 8.

Pro salvatione §. 14. des disseitigen facti libelli, in Hinsicht  
der achten Praetension

wird, da Frauen und Fräulein Beklagtinnen diejenigen 72 Rthlr. 25 fl. 6 pf., welche am 28 Aug. 1767. als dem Sterbetage der b. Defunctae, laut der Guts Rechnung des Verwalters mehr erhoben, als an die b. Defunctam abgeliefert gewesen, selbst für eine rechtmäßige Forderung erkennen müssen, es dieserwegen einer weitem salvation im geringsten bedürffen; als daß man disseits dieses a parte adversa geschehene Geständniß, wie hiedurch geschiehet, utiliter acceptiret.

Pro salvatione §. 15. facti libelli und zwar

in Hinsicht auf die neunte *Praetension*

wird zuvörderst acceptiret; daß man jenseits die allgemeine Regel:

*quod fructus percepti transferantur ad heredes usufructuarii,*

nicht in Verneinung ziehen dürfen. Wenn pars adversa aber sich beygehen lassen wollen, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen und vorzuschützen, daß selbige bey den adelichen Gütern hier im Lande nicht applicable, sondern nur höchstens auf eine ordentliche Hufe Landes ihre Anwendung finden würde; So läßt sich dieses leichter sagen, als rechtlicher Art nach beweisen.

Ja Frauen und Fräulein Beklagtinnen sind auch von einem solchen Erweise so weit entfernert geblieben, daß sie nicht einmahl eine einzige Landes-Constitution für sich anzuführen im Stande gewesen, worin diese praetensa exceptio a regula verordnet worden wäre. So lange aber dieses nicht geschehen, so lange wird es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß nicht die fructus percepti von adelichen Gütern so gut als von andern einzelnen Stücken Landes ad heredes usufructuarii transferret werden müssen. Da nun die disseitige Frau Erblasserin den 27sten Aug. 1767, mithin zu einer Zeit, wo die Erndte schon vollendet, und die fructus sowol a fundo separiret, als in die Scheunen und ihre Behältnisse gebracht, mithin alle Arbeit zur Hervorbringung derselben, blos Dröschchen ausgenommen, vollendet gewesen, verstorben; So wird es auch kein Mensch in Abrede ziehen können, daß die fructus des Sterbe-Jahres der b. Defunctae schon ad perceptos gehören; einfolglich auf Herren Kläger, als Ihre Erben, transmittiret worden sind.

So lange also gegenseitig nicht dargethan worden; und dieses wird in Ewigkeit nicht geschehen, daß in Hinsicht eines adelichen Guts dieserwegen ganz etwas anders constituiret und eingeführet sey: so lange ist mit dem a parte adversa geschehenen Längnen der Application mit der eben angezogenen Regel um so weniger etwas ausgerichtet, je weniger die Gründe, woran man die Ausnahme bauen wollen, das geringste releviren; denn in praesenti kömmt es gar nicht darauf an, ob die eingesammelten Korn-Früchte tempore mortis b. Defunctae bereits ausgedroschen und zum Verkauf gebracht sind; sufficit, daß selbige dicto tempore bereits eingewunden sind.

Ob es nun gleich nicht zu läugnen steht, daß man auf großen Gütern erst nach Martini das Korn zu dreschen, und nach Neu Jahr erst zum Verkauf zu bringen pfelet: so würde es doch höchst sonderbar klingen, wenn man desfalls das Jahr, wann de computatione fructuum die Rede ist, mit Martini oder Neu Jahr anfangen wollte. Dieses können auch die geführte Wittenbergische Rechnungen am wenigsten beweisen, weil der Terminus dazu ganz willkürlich angenommen ist; so bald man einen gleichen Terminus a quo & ad quem annimmt, und selbige also eben so gut mit Tiburtius- oder St. Kilians-Tage hätten angefangen werden können, als sie nun von Neu Jahr oder von einer andern Zeit ihren Anfang genommen haben.

Nächstdem aber ist man disseits niemahls so begierig gewesen, daß man das Heu und Stroh des ultimi anni begehren sollen; vielmehr be-

scheiden

scheiden Herren Klägere sich, ohne der Frauen und Fräulein Beklagten vieles Anführen von selbst, daß solches zur Fütterung und Unterhaltung ihres, der Herren Klägere Viehes, gehöre, weil hievon sonst die Reventies nicht zu genießen seyn würden, wofür der Holländer seine Pacht gibt. Inzwischen bittet man sich disseits von dieser Pacht dafür auch seinen Urtheil aus. Eben so wenig bestreiten Herren Klägere es, daß, was zur Saat, Wirthschaft und Futter gebraucht worden, von dem in ultimo anno eingewundenen Korne abgezogen werden müsse.

Dahingegen acceptiren dieselben das gegenseitige Eingeständniß nützlichst, daß die fructus und der Einschnitt dieses Jahres vor Maytag künftigen Jahres nicht zu Gelde gemacht, noch genossen werden können.

Denn hieraus tritt die unwidersprechliche Folge luculenter hervor: daß wenn von Land-Gütern die Rede ist, der annus usufructuarius von Maytag bis zu Maytag gerechnet werden müsse. Und zwar aus dem Grunde, weil mit Maytag die Haupt-Reventie aus den Holländeren den Anfang nimmt, und hiernächst die Erndte gleich folget, so wie nach und nach die Termini der übrigen Gefälle eintreten. Da nun die disseitige Frau Erblasserin in dem 4ten Monat nach Maytag, einfolglich zu einer Zeit, wo die Erndte schon völlig vollendet gewesen, und die Haupt-Reventien bereits auf die Hälfte zu laufen angefangen, verstorben: So behauptet man disseits auch eben daher mit Recht,

- a) daß der annus ultimus usufructuarius mit Maytag 1767. angefangen und bis Maytag 1768 fortgehe und
- b) da die usufructuaria dis Jahr bis zu Ausgange August überlebet, mithin so lange gelebet, daß die fructus hujus anni nach allen Rechten schon ad perceptos gehören, diese also denen Erben der b. Defunctae usufructuariae unstreitig gebühren.

Gegenseitig ist es also

ad 1. eine sehr irrige Folge, daß der annus usufructuarius des disseitigen Einschnitts sich mit dem Anfange künftigen Jahres allererst anhebe. Der a parte adversa hierin begangene Irrthum bestehet aber darin, daß man die perception selbst von der facultate und dem jure ad percipiendum fructus nicht zu unterscheiden Belieben gefunden. Denn ob einer sein Korn, was er dies Jahr gebauet, erst künftiges Neujahr, oder Ostern, Pfingsten oder noch später verkauffen will, solches dependiret lediglich von seinem, als des Eigenthümers freien arbitrio; wenn man aber desfalls fragt: was das Gut dis Jahr eingetragen? So verbindet ein jeder Unpartheyischer den Begriff damit: was von dem disjährigen Einschnitt bis zum künftigen der Ertrag gewesen? Nicht aber: was der Dominus solchen Gutes von Neu Jahr, Ostern, oder Pfingsten davon zu verkaufen, etwa erst angefangen habe? Gleichen Irrthum committiren Frauen und Fräulein Imploratinnen ad 2) wenn Sie vorgeben, daß denen Herren Klägern der usufructus nur usque ad obitum b. Defunctae gebühre. Denn erstlich haben dieselben den usufructum auch niemahls länger als bis den Augenblick, in welchem ihre Frau Erblasserin verstorben, begehret; und wenn hiernächst der usufructus zwar mit dem Tode des usufructuarii aufhöret, so höret desfalls

gleichwol das Recht, fructus, quatenus tempore mortis iam ad perceptos pertinent, ex usufructu ad heredes transmittendi nicht auf. Eben so wenig läßt es sich ad 3) begreifen, wenn Frauen und Fräulein Beklagtinnen daraus, weil der b. Defunctus im Laufe des 1755ten Jahres früher, als die b. Defuncta Ao. 1767. verstorben zu folgern belieben, daß die Herren Kläger ein Jahr mehr den usufructum genießen würden, als er ihnen zukäme. Denn der gegenseitige Herr Erblasser hat, wie man oben mit denen Anlagen sub lit. F. erwiesen, den 8 May 1755, mithin nach dem 1 May, und also zu einer Zeit, wo der annus usufructuarius de Ao. 1754, dem jenseitigen eigenen Geständnisse zu Folge, schon zu Ende gegangen, das Zeitliche mit dem ewigen verwechselt. Die Computation gehet also unwidersprechlich von Maytag 1755. bis May 1767. gerade fort. In dem Jahr von Maytag 1767. bis dahin 1768. hat nun die b. Defuncta den 27 August, mithin zu einer Zeit, wo alle fructus gleichfalls schon eingeerntet worden, folglich ad perceptos gehören, und also ad heredes transmissibiles sind, die Zeitlichkeit gesegnet; einfolglich bleibt es ferner nach partis adversae eigenem asserto und selbst aufs Tapet gebrachten principiis eine richtige Wahrheit, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen schuldig sind, sich mit denen Herren Klägern über die fructus quaest. von 1767 bis 1768. zu berechnen.

Daß aber das, was pars adversa

ad 4) generaliter assertiren wollen, aus denen folgenden Nummern zu schliessen sey, wird sich kein Mensch überreden. Denn folgt daraus, weil der jenseitige Herr Erblasser

ad 5) in seinem Testament dessen Erben nicht injungiret hat, seiner Ehefrauen Erben das vorräthige Korn verabsolgen zu lassen; ergo gehöret ihnen auch solches nicht? Indem, daß gegenseitiger Herr Erblasser der b. Defunctae den Usufructum aller seiner Güter vtrmacht, und seinen Erben auflegt, alles das auszuführen, was Ihr ex testamento, ex pactis dotalibus, und nach der Constitution von der Hubenbands-Berechtigung zukömmt: so mandiret er Ihnen auch implicite, der b. Defunctae Erben das Korn zu lassen, in so ferne solches ex usufructu ad fructus iam perceptos, mithin deren Erben wirklich zugehöret. Die Unrichtigkeit der a parte adversa gemachten Folge und Erklärung der Donations-Acte.

ad 6) ist schon oben gezeiget, und der Vergleich vom 13ten April 1768. bestimmet §. 1. & 2. gar zu deutlich, was Frauen und Fräulein Beklagtinnen, und hingegen denen Herren Klägern nach der Donations-Acte gehören soll, als daß desfalls ferner gestritten werden dürfte.

ad §. 7. 8. & 9.) sind die jenseitigen vermeintlich aus dem vorhergehenden gezogenen Schlüsse so leichte und schwach, daß man sich disseite die Mühe verdriessen lassen muß, sich dabey aufzuhalten.

Denn wer schließt wol so: Cajus soll die Äpfel behalten; ergo, wenn ihm gleich die Birnen gehören, soll er keine Birne haben?

Und doch sind die jenseits angebrachten Conclusiones nicht ein Haar besser. Denn wenn man das Tempus nur in Erwegung ziehet, als die b. Defuncta die a parte adversa durch Retranchirung gewisser Worte ungemein castrirte Specification, worin sie des gedroschenen Kornes erwehnet, geschrieben: so wird es einem jeden sofort in die Augen leuchten

ten müssen, warum es derselben nicht eingefallen, des ungedroschenen Korns zugleich zu erwehnen. Sie schrieb nemlich selbige den 29sten Aug. 1759, mithin zu einer Zeit, wo alles Korn schon in die Scheunen war, und weil das Dreschen voraus ging, ehe wieder an einen neuen Einschnitt zu gedenken war, und weil die Menschen gewohnt sind, nur auf das zuerst zu sehen, was zunächst folget: so erwehnet Sie nur des gedroschenen Korns. Konnte man sich aber daher wol berechtigt halten, zu folgern: ergo hätte die b. Defuncta das ungedroschene Korn ihren Erben nicht gönnen wollen? Muß man nicht vielmehr schließen: Unius positio & hic non est alterius exclusio. Wie kann übrigens Frauen und Fräulein Beflagtinnen der Gedanke von einem Codicill, einem Instrumento, welches Ihnen gar nichts angehet, und worinn Ihrer gar nicht gedacht wird, einfallen? In allen Stücken ist also die Reservation in fine ad hunc passum abermahls sehr Rechtsbeständig angebracht. Nun müssen Frauen und Fräulein Beflagtinnen aber selbst gestehen, daß Sie wider das Testament und das darin ausdrücklich befindliche Verbot ihres Herrn Erblassers, sich seiner Güter nicht eher, bis Sie der b. Defunctae Erben völlig befriediget, anzumassen, sogleich post mortem dictae b. Defunctae zugefahren sind, sich in den Besitz von allen gesetzt, ja sogar das Gut sogleich mit allem Korn, Vieh und Fahrniß an den Herrn geheimten Rath von Reventlau verkauft haben. Und obgleich Herren Klägere hiernächst eine Rechtsbeständige gerichtliche Versiegelung veranstalteten und bewürkten: so wurden doch auf gegenseitiges Anhalten, und unter dem ungegründeten Vorgeben, als wenn am Haushaltungs-Korn fehlete, Scheunen und Korn-Böden, und alle übrige unter Siegel genommene Behältnisse wiederum versiegelt, ohne daß Frauen und Fräulein Beflagtinnen an die Errichtung eines Inventarii von dem, was vorrätzig gewesen, auch nur einmal gedacht hätten.

Diesen Mangel eines Rechtsbeständigen Inventarii muß also eine eidliche Specification, welche von Ihnen ediret werden muß, ersetzen, da sie eingeständlich diejenigen sind, welche alles zu sich genommen haben.

So wie nun also Frauen und Fräulein Beflagtinnen gehalten sind, von allen in Besitz genommenen Gütern dieses zu praestiren; also werden sie sich auch in specie der Obliegenheit, denen Herren Klägern ein richtiges Verzeichniß, wie sie solches allenfalls eidlich bestärken können, von allen fructibus & naturalibus & civilibus ultimi anni zu ediren, auch von dem Rest der Guts-Einkünften de anno 1767. usque ad annum 1768. Rechnung abzulegen, als bis dahin man sich disseite dieserwegen ulteriora competentia reserviret, nicht entlastigen können.

### S. 10.

Pro salvatione §. 16ti facti Libelli

*intuitu praetensionis 10mae*

bedarf es wegen der 604 Rthlr. 8 ß. Seelenter Kirchenbau-Gelder keines großen Streits, so bald Frauen und Fräulein Beflagtinnen nur eine Rechnung von Neu-Jahr 1767. bis dahin 1768. ablegen. Denn da nach ihrem eigenen Geständnisse alle dergleichen Onera & Expensae von denen Fructibus getragen werden sollen, dieselben aber den annum usu-

fructuarium von Neu-Jahr 1767. bis 1768. rechnen, und pro rata von den Fructibus participiren wollen: so müssen Sie auch nothwendig pro rata bey denen in diesem Jahr vorgekommenen Expensis concurriren, oder kurz, alle Ausgaben, mithin auch die 604 Rthlr. 8 f. Seelenter Kirchenbau-Gelder, des ganzen Jahres vorher abgezogen werden, ehe von einer Tilgung der Fructuum des Sterbe-Jahres der b. Defunctae die Rede seyn kann.

Uebrigens behaupten Herren Klägere nochmahls, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen als Eigenthümern des Gutes Wittenberg das jus patronatus allerdings zugestanden, und nothwendig zustehen müssen; indessen es sich nicht concipiren läßt, daß ein usufructuarius eines Gutes sich des juris patronatus, qua usufructuarius zu erfreuen haben könnte; Nun aber bekanntlich das onus reficiendi ecclesiam ad onerosa juris patronatus gehöret; mithin Frauen und Fräulein Beklagtinnen sich auch in diesem respectu nicht entlegen können, die streitigen 604 Rthlr. 8 f. Seelenter Kirchen-Baukosten selbst zu tragen; und zwar um so mehr, als diese expensae unmöglich für solche, welche fructuum causa gemacht sind, gehalten werden können, als zu deren Abhaltung ein usufructuarius quodammodo schuldig ist; vielmehr sind sie lediglich pro impensis in rem factis anzusehen, welche also Herren Klägern von Frauen und Fräulein Beklagtinnen nach dem L. 7. Cod. de usufr. mit dem besten Fuge Rechts cum usuris zu repetiren sich berechtigt gefunden.

## S. II.

Und eben so befugt sind Herren Klägern:

Pro salvatione §. 17. facti libelli in Ansehung der 11ten Praetension gewesen, die an den Herrn Justiz Rath und Land-Gerichts-Notarium Böhne für die resignation derer versiegelten Sachen, welche bloß zu Frauen und Fräulein Beklagtinnen Nutzen geschehen, bezahlten 24 Rthlr. von Ihnen wieder zu fordern. Denn, vermöge gerichtlichen Besiegelungs-Protocollis war nach dem Zeugniß der Haushälterin so viel Korn auffer dem auf ausdrücklichen Befehl der Höchstpreisl. gemeinschaftl. Regierung unter Siegel genommenen Getraide vorräthig, als zur Wirthschaft gebraucht wurde, und zur Saat stand der ganze Einschnitt in allen Scheuren offen. Da aber pars aduersa gleichwol alle Kornböden, weil er nemlich an den Herrn geheimten Rath von Reventlau notorisch bereits alles verkauft hatte, so wie andere Behältnisse unter dem Vorwande entriegeln ließe, weil er nothwendige Schriften zum Umschlag gebrauchte, folglich diese Entriegelung bloß seines eigenen Interesse wegen gebeten und erkannt, von denen Herren Klägern aber nicht anders als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen die Kosten der Entriegelung bezalen sollten, bewilliget worden; ersagte Herren Klägere aber solche dem Land-Notario Böhne nachher bezalen müssen, weil dieser sonst die allgemeine Entriegelung nicht vornehmen wollen; So bleibt nicht der geringste Zweifel übrig, daß Segner diese Kosten wiederum den Herren Klägern erstatten müssen; und zwar um so mehr, als aus des Herrn Justiz Raths Böhne Rechnung und Quitung augenscheinlich hervor gehet, daß die Entriegelung bloß der Geschwistere von Reventlau Angelegenheit halber gesche-

geschehen, und die Rechnung daher nicht anders von Herren Klägern als salvo jure & regressu an Frauen und Fräulein Beklagtinnen bezalet, und, von dem Herrn Justiz Rath Böhne quitiret worden.

S. 12.

Solchergestalt können also Herren Klägere sich

Pro salvatione §. 18. des disseitigen facti libelli mit der zuversichtlichen aller- und unterthänigsten Hofnung schmeicheln, daß Ew. Königl. Majest. und Ew. Kayserl. Hoheit die gesamten praetensiones der Herren Kläger an die Frauen und Fräulein Beklagtinnen für so gerecht aller- und gnädigst zu erkennen, und mithin dieselben zur Leistung und Bezahlung ihrer Obliegenheiten und Schulden anzuweisen geruhen werden, daß es überflüssig seyn würde, desfalls ein Wort mehr zu verspildern.

Uebrigens inhäriret man disseits der geschehenen Reservation in Hinsicht der annoch vielleicht zu findenden mehreren Praetensionen an Frauen und Fräulein Beklagtinnen aller- und submissiv; und fällt die a parte adversa dagegen praetense gemachte Contradiction um so mehr weg, als man jenseits mit einer so vielfertigen aller- und höchsten citatione provocatoria hervorgetreten, die denen Herren Klägern die Zeit nicht gegönnet, welche dazu erforderlich gewesen, alle und jede Umstände des Nachlasses des jenseitigen Herrn Erblassers und der disseitigen Frau Erblasserin mit aller erforderlichen Genauigkeit zu untersuchen.

Ausserdem aber erwarten Herren Kläger annoch von Frauen und Fräulein Beklagtinnen von den dem Verwalter Rander auf Wittenberg im Umschlag 1767. noch übrig gebliebenen 1486 Rthlr. 19 ß., die fehlende Berechnung; welche Ihnen um so weniger vorenthalten werden kann, als jene sich sogleich nach der disseitigen Frau Erblasserin Absterben alles angemasset und in Besitz genommen; mithin auch ohne allen Zweifel diese 1486 Rthlr. 19 ß. zugleich mit in Empfang zu nehmen, keinen Anstand genommen haben werden.

Herren Kläger können sich also nunmehr zur Wiederlegung derer von Frauen und Fräulein Beklagtinnen vermeintlich auf die Bahn gebracht werden wollenden, und sich schon mehrentheils von selbst wiederlegenden Gegen-Forderungen aller- und ehrerbietigst verwenden.

S. 13.

Und da wird denn

Pro salvatione §. 19. facti libelli in Hinsicht der ersten jenseitigen vermeintlichen Gegen-Forderung

aller- und unterthänigst regeriret, daß man disseits nochmalts eingestehet, daß die b. Defuncta, als usufructuaria des Gutes Wittenberg, schuldig gewesen, die Zinsen von denen darin radicirten Capitalien zu berichtigen; jedoch aber nicht anders, als ex fructibus fundi usufructuarii. In soferne selbige also diese fructus nicht genossen; in soferne kann man auch nicht sagen, daß sie die Zinsen von dem auf dem Gute gehafteten aere alieno abzutragen nötig gehabt. Da nun die Frauen und Fräulein Beklagtinnen alle fructus des Jahres, von welchem Sie die Zinsen von 8 Monat anrechnen, zu sich genommen haben: So kömmt es eventua-liter nur darauf an, daß dieselben von diesen fructibus, wie man disseits bey der salvatione des §. 15. facti libelli und zwar bey der 9ten Praetension verlanget richtige Rechnung ablegen.

J

In

In der Voraussetzung, als Frauen und Fräulein Beklagtinnen den annum usufructuarium berechnet haben, gestehen Herren Kläger Ihnen nicht das Mindeste zu. Denn ist es nach ihrer Angabe wahr, daß der Einschnitt von 1767 allererst zu dem anno usufructuario 1768. gehöre, und daß die b. Defuncta und nun deren Erben davon gar nicht participiren sollen; wie können denn dieselben auch angehalten werden, die auf das Jahr 1768 allererst fällig gewordene Zinsen des auf dem Gute Wittenberg haftenden æris alieni zu bezalen, da solche nur von den fructibus zu bezalen sind; Inzwischen ist es ausgemachten Rechts, daß man von dem, was man nicht percipiret, auch nichts bezalen könne.

Nach Frauen und Fräulein Beklagtinnen eigenem asserto ist man disseits im Stande, deren ganze intention übern Haufen zu werfen. Denn nach demselben hat die disseitige Frau Erblasserin von dem Einschnitt und von denen fructibus des anni usufructuarii von Maytag 1766 bis dahin 1767 ja im Umschlag 1767 schon die vollen Zinsen des æris alieni vom Gute bezahlt.

Sollte dieselbe nun die Zinsen von Umschlag 1768 nach ihrem Tode auch bezalen: So ist es so gerecht als billig, daß deren Erben auch die fructus von dem Jahrgange bis Maytag 1768 gegönnet werden, weil nach dem eigenen gegenseitigen Geständniß der Einschnitt und die fructus de Ao. 1767 nicht eher als Maytag 1768 ad perceptos gehören sollen.

Hingegen ist man disseits nicht gemeinet, die Verbindlichkeit zur Berichtigung der Zinsen pro Ao. 1767 bis 1768 zu verkennen; So bald man dagegen von Seiten der Frauen und Fräulein Beklagtinnen die fructus pro Ao. 1767 bis 1768 gehörig berechnet und ersetzt erhält; und da nach der eigenen jenseitigen Annahme dis Jahr von Maytag 1767 bis dahin 1768 gehet, und der Natur und Sache Beschaffenheit nach gerechnet werden muß; So gewärtiget man davon die eydliche Edition der Rechnung. Auf allen Fall bleibt aber so viel immer unstreitig gewiß, daß, wenn auch die a parte adversa beliebte Rechnungs-Methode angenommen, und also nach dem eigenen gegenseitigen asserto angesetzet wird, daß die Einnahme von Neu Jahr 1767 bis dahin 1768 in allen 7832 Rthl. 47 ß. Dänisch Courant gewesen, Frauen und Fräulein Beklagtinnen dennoch nach der Proportion von  $\frac{2}{3}$  Theil und  $\frac{1}{3}$  Theil Statt 1272 Rthl. zu fordern zu haben, denen Herren Klägern noch 1462 Rthl. 47 ß. 4 pf. liquide schuldig bleiben. Denn ist der Vernunft und Gerechtigkeit wol etwas angemessener, daß, wenn Hrn. Kläger  $\frac{2}{3}$  von dem onere des Gutes nemlich den Zinsen abhalten sollen, sie auch  $\frac{2}{3}$  von dem Commodo nemlich der Einnahme, und die Frauen und Fräulein Beklagtinnen nur  $\frac{1}{3}$  genieffen müssen? Von denen 7832 Rthl. 47 ß. erhielten Hrn. Klägere also den  $\frac{2}{3}$  Theil mit 5221 Rthl. 47 ß. 4 pf. und Frauen und Fräulein Beklagtinnen den  $\frac{1}{3}$  Theil mit — — — 2610 — 47 — 8 —

Gleichwol aber haben diese, Zufolge der Rechnung sub lic. S. von denen fructibus des Gutes Ao. 1768 nach dem Absterben der disseitigen Frau Erblasserin, welches bekanntlich den 28 Aug. 1767 erfolget ist, auf die übrigen 4 Monate zu sich genommen — 4073 Rthl. 47 ß. — da sie doch nach ihren eigenen Grund-Sätzen und jener Proportion nur — — — 2610 — 47 — 8 pf. hätten genieffen sollen. Kann

Kann also wol eine Folge natürlicher seyn, als daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen so wenig 1272 Rthlr. 15 ß. zu fordern haben, daß Sie im Gegentheil vielmehr 1462 Rthlr. 47 ß. 4 pf. an die Herren Kläger heraus zu geben für schuldig erfunden werden müssen? Uebrigens mögen Frauen und Fräulein Beklagtinnen

ad 1) das disseitige Vorgeben: daß Sie alle Fructus des 1767sten Jahres, von welchem Herren Kläger die Zinsen von 8 Monaten rechnen, zu sich genommen hätten, auch für noch so unwahr ausschreyen: so bleibt es doch eine ewige Wahrheit. Und eben die jenseits angezogene disseitige Rechnung sub lit. S. bekräftiget dieses noch mehr, als daß sie denen Frauen und Fräulein Beklagtinnen das Wort reden sollte. Denn haben dieselben nicht nach sothaner Rechnung von denen Früchten des Gutes nach der b. Defunctae Absterben 4073 Rthlr. 47 ß. zu sich genommen, da Ihnen doch nur  $\frac{2}{3}$  von denen gesammten Einkünften der 7832 Rthlr. 47 ß, mithin nur 2610 Rthlr. 47 ß. 8 pf. gebühret hätte? Und können dieselben sich also wol auf die tempore mortis b. Defunctae eingekommenen 3759 Rthlr. 6 pf. berufen?

Eben so wenig haben dieselben ad 2) das disseitige Assertum: daß alle Fructus des 1767sten Jahres denen Herren Klägern allein gebühreten, weder ad passum 9. der disseitigen rechtmäßigen Praetension noch hoc loco umstossen können. Denn so haben Herren Klägere schon oben satzfam bewiesen, daß der in jure fundirte Satz: quod fructus percepti transferantur ad heredes usufructuarii, so gut auf adeliche Güter, als auf einzelne Stücke Landes zu appliciren wäre. So bald aber dieses seine Richtigkeit hat: so ist auch das disseitige Assertum von allen jenseitigen dagegen vermeintlich angebrachten Dubiis gesäubert, indem die disseitige Frau Erblasserin den 27sten Aug. 1767, mithin zu einer Zeit, wo die Erndte schon vollendet, und die Fructus sowol a fundo separiret, als in die Scheunen und Behältnisse gebracht, verfolglichs alle Arbeit zur Hervorbringung derselben gethan gewesen, verstorben, und also eo tempore die fructus ad perceptos schlechterdings gehöret haben, und per consequens also ad heredes b. Defunctae transmittiret worden.

Es klingt also weit billiger, und es ist den Rechten weit gemässer, wenn es

ad 3) jenseits solchergestalt heißt: Wenn also die Herren Kläger diese a parte adversa percipirten Früchte von Ao. 1767. noch erhalten: so haben Sie und die b. Defuncta alles bekommen, was Ihnen und derselben von dem Usufructu des Guts Wittenberg vom 1sten Jan. 1767. bis zu Ausgang des August Monats d. a. beykommer; mithin

ad 4) hiedurch die Commoda und Reventien von Wittenberg von völligen 8 Monaten zu Theil werden; (und mehr hat man disseits auch niemahls verlangt, aber auch niemahls erhalten können:) so ist es auch ja nicht mehr als recht und billig, daß Sie die Zinsen von dem auf dieses Gut haftenden aere alieno für diese 8 Monate, in welchen Sie die gesammten Fructus des Gutes völlig genießen sollen, aber NB. von parte adversa noch nicht genossen, abhalten. Da nun aber

ad 5) die Frage: Ob die Guts Einnahme in denen letzteren 4 Monaten des 1767 Jahren ein solches Verhältniß gegen die Einnahme von

den ersteren 8 Monaten besagten Jahres habe, daß diese gerade zwey-  
mal so viel, als jene ausmachen? in der Vernunft auf das stärkste ge-  
gründet, und keinem einzigen Zweifel unterzogen ist; dieselbe aber  
ad 6) mit Nein beantwortet werden muß, indem Frauen und  
Fräulein Beklagtinnen in den 4 letzten Monaten 4073 Rthlr. 47 f. an  
Einkünften zu sich genommen, dahingegen der dissseitigen Frau Erblas-  
serin nur 3759 Rthlr. 6 pf., woran auch noch sogar 72 Rthlr. 25½ f.  
fehlen, an Reventües des Gutes Wittenberg zu Theil geworden, mit-  
hin diese beyden Pöste erst zusammen addirt werden, und dann von  
dieser Total-Summe denen Herren Klägern  $\frac{2}{3}$ , und denen Frau und  
Fräulein Beklagtinnen  $\frac{1}{3}$ , mithin jenen — 5221 Rthlr. 47 f. 4 pf.  
und diesen — — — — 2610 — 47 — 8 —  
zukommen müsse: so entspringet hieraus die nothwendige Selbst-Fol-  
ge sonnenklar, daß, da Frauen und Fräulein Segner 4073 Rthlr. 47 f.  
in denen 4 letzten Monaten 1767 erhoben, gleichwohl aber nur 2610  
Rthlr. 47 f. 8 pf. von Gott und Rechtswegen genießten sollen, dieselben  
gehalten sind, denen Herren Klägern die zuviel genossenen 1462 Rthlr.  
47 f. 4 pf. cum usuris a tempore morae herauszukehren.

S. 14.

Pro salvatione §. 20. Libelli und zwar

in Hinsicht der 2ten, 3ten, 5ten und 7ten vermeint-  
lichen Gegen-Forderungen

gesteht man disseits die ad passum 2. angelegten Begräbniß Kosten, so-  
bald dieselben gehörig erweislich gemacht worden, und läßt sich sodann  
die Kürzung und Compensation desfalls gerne gefallen. Soviel muß  
man aber allhier anführen, daß die Rechnung, welche Frauen und  
Fräulein Beklagtinnen vormahls denen Herren Klägern zugestellet,  
mit derjenigen, welche Sie in dem anmaaslichen facto exceptionis for-  
miren wollen, nicht harmonire. Um so mehr begehren dieselben also  
desfalls erweisliche Liquidation, und legen denen Frauen und Fräulein  
Beklagtinnen eventualiter zur Eydes-Hand; daß diese Begräbniß Ko-  
sten nicht aus denen baar vorrähtigen Geldern, oder hiernächst aufge-  
kommenen Guts-Reventües schon abgeführt, sondern von ihnen aus ih-  
ren eigenen Mitteln abgehalten worden. Und eben dieses gilt auch  
von der Fünften a parte adverla aufgestellten Gegen-Forderung, in  
Hinsicht der von ihnen bezahlten und von der dissseitigen Frau Erblas-  
serin annoch schuldig gewesenen Rechnungen. Auch diese Gegen-Forde-  
rung wollen Herren Klägere denen Frauen und Fräulein Beklagtinnen  
nicht streitig machen, sobald dieselben nur ausser allem Zweifel gesetzt,  
daß solche Pöste würcklich nach dem Tode der b. Defunctae von Ihnen  
aus Ihren Mitteln bezalet worden und bezalet werden müssen. Bis  
hiezuhier aber kennet man disseits diese Rechnungen gar nicht, und weil  
davon auch nicht die Summe ausgeworffen ist, und folglich man sich  
über eine so unbestimmte Sache gar nicht erklären kann; So contradi-  
ciret man dieser Gegen-Forderung bis dahin gänzlich. Intuicu der Drit-  
ten Gegen-Forderung, betreffend das Volcks Lohn, und in Hinsicht  
der siebenden wegen der rückständigen bey dem Protocollo professionis  
angegebenen Landes Anlagen, beziehet man sich disseits brevitatis studio  
auf dasjenige, was pro salvatione §. 19. facti libelli in Ansehung der er-  
sten

ken vermeintlichen Gegen Forderung angeführet worden, aller und unterthänigst; und dieses um so mehr, als sowol Volcks-Lohn, als auch Landes-Anlagen onera fructuum sind; die fructus aber von Frauen und Fräulein Beklagtinnen gleich nach dem Absterben der disseitigen Frau Erblasserin in Besitz genommen worden, mithin dieselben auch schuldig sind, desfalls richtige Rechnung abzulegen, wie sich denn auch Hrn. Kläger sodann nicht entlegen werden ihren Obliegenheiten willigst nachzujagen. Was aber die bey der dritten Gegen-Forderung mit erwehnten Prænumerations-Gelder anbelanget: So ist schon oben bey Gelegenheit der 4ten disseitigen rechtlichen Prætension hinlänglich erwiesen, daß, wenn man auch *citra præjudicium veritatis*, mithin mit Vorbehalt des jenseitig noch bezubringenden Beweises sowol de veritate als quantitate annimmt, daß die disseitige Frau Erblasserin 1141 Rthlr. 32 f. Prænumerations-Gelder eingehoben, und deren Erben also schuldig wären, solche wieder herauszukehren, dennoch im Gegentheil auch eben so unstreitig gewis ist, und aus denen Geld-Berechnungen, Quitungen und Contracten dargethan, daß die b. Defuncta für den jenseitigen Herrn Erblasser 1483 Rthlr. 16 f. Vorschuß Gelder, so tempore mortis ersagten Herrn Erblassers in dem Gute gestanden bezahlet habe. Sie hat also ex eodem capite 341 Rthlr. 32 f. für den b. Defunctum und nunmehr für dessen Erben mehr bezahlt als eingenommen und also solche von diesen zu fordern. Denn daß die Vorschuß-Gelder ein wirkliches *res alienum* seyn, welches den usufructuarium nichts angehet, als der bloß die *usuras æris alieni ex fructibus* bezalen darf, solches wird wol niemand bezweifeln. Gesezt aber den höchst sonderbaren Satz: daß solches auch ex fructibus zu bezalen wäre: So hat ja die b. Defuncta gleichwol immer 341 Rthlr. 32 f. selbst ex fructibus mehr bezahlt, als sie empfangen; und da überdem die b. Defuncta die Zeit nicht erlebt hat, da die prætendirten 1141 Rthlr. nach gegenseitiger Angabe ex fructibus fällig und zahlbar, oder diese von denen Pächtern einbehalten werden; mithin keine Schuld ist, *cujus dies vivente adhuc usufructuaria & durante ejus usufructu jam venit*; vielmehr Frauen und Fräulein Beklagtinnen solche fructus noch erst zu genieffen haben; so kann auch weder die b. Defuncta noch deren Erben ex fructibus, welche sie nicht percipiren eine Schuld bezalen, die jene revera schon dadurch bezahlet hat, daß sie nicht nur eben so viel, sondern sogar noch mehr ex eodem capite, als eine Schuld bey dem Antritt des Gutes empfangen, und für partem adversam und dessen Herrn Erblasser von dem Gute hiernächst abgetragen.

Es stehet also auch hiebey unbeweglich fest, daß Frauen und Fräulein Beklagtinnen, an Statt 1141 Rthlr. 32 f. Prænumerations-Gelder genieffen zu wollen, denen Herren Klägern annoch 341 Rthlr. 32 f. Vorschuß-Gelder herauszugeben, nach allen Rechten schuldig und verpflichtet sind.

S. 15.

Pro salvatione §. 21. facti libelli

*intuitu* der 4ten anmaaslichen Gegen-Forderung  
vermöge deren Frauen und Fräulein Beklagtinnen von Herren Klägern

A

gern

gern annoch 1200 Rthlr., welche die disseitige Frau Erblasserin zu einer gewissen Anzahl durchgeseuchter Starcken, um selbige zu kaufen, baar außgesetzt haben soll, verlangen, beziehet man sich disseits lediglich auf dasjenige, was in antecedentibus zur Begründung der disseitigen fünften Prætension so wol in dem facto libelli, als auch in der aller- und unterthänigsten Replique deduciret worden, aller- und devotest.

Disseits läugnet man nicht nur die angebliche Behandlung der 50 Starcken sondern auch die vermeintliche Auslegung und Bestimmung der 1200 Rthlr. zu sothanem Behuf. Gesezt aber es wäre bey des von der b. Defuncta geschehen: So wird doch kein Mensch ex jure behaupten können, daß durch eine bloße Behandlung ein Eigenthum acquiriret werden könnte, und daß aus einer blossen Bestimmung eine Verbindlichkeit zur Verwärfung folgen, oder in singularibus die Successio pretii in locum rei Statt finden müßte. Ja gesezt ferner die 50 Starcken hätten schon bey dem Absterben der disseitigen Frau Erblasserin wirklich existiret; würden Frauen und Fräulein Beklagtinnen sodann wol berechtiget gewesen seyn, selbige zu sich nehmen zu können? Keinesweges! Vielmehr ist oben schon sattsam gezeiget, daß alles Vieh, so bey der b. Defunctæ Absterben auf dem Gute Wittenberg vorhanden gewesen, denen Herren Klägern zu gekommen; indem die b. Defuncta von dem Viehe in der, der zum Besten der Frauen und Fräulein Beklagtinnen von derselben errichteten Donations-Acte hinzugefügten Specification nicht das geringste erwehnet hat. Und außserdem ist der zwischen denen Herren Klägern und denen Frauen und Fräulein Beklagtinnen unterm 13 April 1768 getroffene Vergleich denen letzteren dergestalt entgegen, daß dieselben nunmehr nicht im Stande sind, von Herren Klägern, des streitigen Viehes halber, einen einzigen Liard mehr zu pratendiren.

Denn nach demselben haben sie §. 2. denen Herren Klägern alles verabfolgen lassen, was in gedachter Donations-Acte und in der desfalls errichteten Specification nicht begriffen gewesen, dergestalt, daß dieselben alles, es sey an baarem Gelde, Obligationen, Schriften &c. &c. sofort zu sich genommen und die Frauen und Fräulein Beklagtinnen sich aller weitem An- und Widersprüche daran begeben haben.

Erwegen mögen dieselben also, daß Sie bey so bewandten Umständen allererst mit einer vermeintlichen Gegen Forderung von 1200 Rthlr. erscheinen, deren sie doch schon längstens vi transactionis renunciret und entsaget haben.

S. 16.

Pro salvatione §. 22ti facti Libelli,

in Ansehung der 6ten anmaslichen und nichtigen  
Gegen-Forderung,

zu Folge deren Frauen und Fräulein Beklagtinnen von Herren Klägern diejenige 100 Rthlr., womit sie dem Sattler Jürgen Detlef Rixsen aus Preeß wegen einer an der disseitigen Frau Erblasserin verstorbe-

storbenen Herrn Sohn gehabt Forderung von 400 Rthl. abgehandelt haben, wiederum ausgekehret wissen wollen wird aller und ehrerbietigst fürzlich regeriret, daß die b. Defuncta niemahls eine Verbindlichkeit auf sich gehabt, ihres wolseligen Herrn Sohnes Schulden zu bezahlen. Und eben deswegen ist auch ein Proclama über dessen Vermögen ergangen, damit die Credicores sich angeben, und bey dem Concurſu, ſoweit die Maße hinreichend, befriediget werden könnten. Bey dieſem Protocollo profeſſionis nun hat ſich dieſer Rixſen mit ſeiner Forderung auch gemeldet. Es fällt alſo das jenseitige Vorgeben: daß der Rixſen den von der b. Defunctæ Herrn Sohn bestellten und bedungenen Wagen an erſagte b. Defunctam abgeliefert, und ſie alſo dadurch deſſen Schuldnerin geworden, gänzlich überein haufen; indem, wenn dieſes in der Wahrheit gegründet wäre, der Rixſen ſich keinesweges bey deſſen Defuncti concurſu gemeldet; ſondern ſich gewis an die b. Defunctam gehalten haben würde. Wenn Frauen und Fräulein Beklagtinnen alſo dieſen Rixſen mit 100 Rthl. abgehandelt haben; da derſelbe von der b. Defuncta keinen Heller zu fordern gehabt; So haben Sie dieſes aus freien Stücken und ohne der Herren Klägere Einwilligung gethan; mithin mögen ſie ſich es ſelber imputiren, daß ſie dieſen Rixſen, ohne deſſen Forderung erſt recht zu unterſuchen, ſo ſchleunig befriediget haben, und ſich mit der Regel: quod quis ex culpa ſua damnum ſentit, non ſentire videtur, tröſten.

### S. 17.

Pro ſalvatione §. 23. facti libelli.

*reſpectu* der 8ten und letzten vermeintlichen Gegenforderung,

groß 2226 Rthl. 32 ſ, welche daher praetense ihren Urfprung haben ſoll, daß der Schulden-Stand an Capitalien tempore mortis b. Defunctae um ſo viel, als dieſes Quantum iſt, ſich höher belaufen habe, als es tempore mortis deſſen jenseitigen Herrn Erblassers geweſen wäre, beziehet man ſich lediglich auf dasjenige, was dieſerhalben oben bey der diſſeitigen 4ten Praetention, nach Anleitung deſſen Umſchlags-Buchs ſub O und deſſen Poſten-Zettels ſub lit. Q. behauptet und erwieſen worden. Denn dajelbſt iſt ſonnenheiter deduciret, daß der Schulden-Zuſtand tempore mortis b. Defuncti mit Einſchließung der Praenumerations-Gelder ausgemacht 56348 Rthl. 32 ſ. Dän. Cronen. Nun ſind aber nach der Frauen und Fräulein Beklagtinnen eigenen Aſſerto oben ad paſſum 4. tempore mortis b. Defunctae nur an Schulden geweſen 51512 Rthl., und an Vorſchuß-Gelder werden jenseits praetendiret 1141 Rthl., und ziehet man auch die 1600 Rthl. ab, welche die b. Defuncta Ihnen geſchenkt hat, ob ſie gleich unter dem aere alieno deſſen b. Defuncti dennoch immer angerechnet bleiben müſſen: ſo iſt es in allen 54253 Rthl.

Wenn dieſe alſo von jenen zur Zeit deſſen Abſterbens deſſen jenseitigen Herrn Erblassers vorhanden geweſenen Schulden der 56348 Rthl. 32 ſ. abgezogen werden: ſo bleiben Frauen und Fräulein Beklagtinnen dennoch immer 2095 Rthl. 32 ſ. ſchuldig, mithin obligiret, ſelbige denen Herren Klägern auszukehren.

Bei so bewandten Umständen, aller- und gnädigste Herren! bleibt es denn eine unumstößliche Wahrheit, daß, so gerecht und gegründet die disseitigen gesammten Praetensiones an Frauen und Fräulein Beklagtinnen beschaffen sind: so ungerecht und ungegründet die jenseitigen vermeintlichen Gegen-Forderungen, ausser denen wenigen, welche Ihnen disseits niemahls bestritten worden, von denenselben auf die Bahn gebracht worden.

Herren Klägere contradiciren demnach allen übrigen Contrariis, in specie forsan non refutatis, und dem gegnerischen unstatthaften Petito, und inhaeriren hiernächst ihrem dem disseitigen facto libelli angehängten aller- und unterthänigsten Petito per omnia aller- und ehrerbietigst, wenn Sie zuförderst dem gegenseitigen anmaßlichen Postulato, in Hinsicht einer von denen Herren Klägern vermeintlich anderweitig einzulegenden Cautions-Notul widersprechen, und zwar aus dem Grunde, weil sie eines Theils denen Frauen und Fräulein Beklagtinnen eine ganz bündige und besonders der L. S. D. gemässe Cautions-Notul bereits zugestellet haben; andern Theils diese auch von Ihnen wirklich angenommen ist; dritten Theils Sie weit über 50000 Rthr. werth von denen Herren Klägern in Händen haben, und also wegen ihrer ungegründeten Gegen-Forderungen auf das sicherste gedecket sind; allenfalls aber wird sich dieser nichts bedeutende Punct wol außergerichtlich mit parte adversa abmachen lassen; anbey reserviren dieselben sich schliesslich das beneficium appellationis ad summa Imperii Dicasteria, salva electione feyerlichst.

Hierüber xc.







F. Reppich



rbenen Herrn Sohn gehalten Forderung von 400 Rthl. abgehandelt  
 ben, wiederum ausgekehret wissen wollen wird aller und ehrerbie-  
 ist kürzlich regerivet, daß die b. Defuncta niemahls eine Verbindlich-  
 t auf sich gehabt, ihres wolseligen Herrn Sohnes Schulden zu beza-  
 . Und eben deswegen ist auch ein Proclama über dessen Vermögen  
 gungen, damit die Creditores sich angeben, und bey dem Concurfu,  
 weit die Maße hinreichend, befriediget werden könnten. Bey diesem  
 ocollo professionis nun hat sich dieser Rixsen mit seiner Forderung  
 ch gemeldet. Es fällt also das jenseitige Vorgeben: daß der Rixsen  
 a von der b. Defunctæ Herrn Sohn bestellten und bedungenen Wagen  
 ersagte b. Defunctam abgeliefert, und sie also dadurch dessen Schuld,  
 ein geworden, gänzlich übern Haufen; indem, wenn dieses in der  
 arheit gegründet wäre, der Rixsen sich keinesweges bey des Defuncti  
 curfu gemeldet; sondern sich gewis an die b. Defunctam gehalten ha-  
 a würde. Wenn Frauen und Fräulein Beklagtinnen also diesen  
 20 Rthlr. abgehandelt haben; da derselbe von der b. De-  
 Heller zu fordern gehabt; So haben Sie dieses aus freien  
 ohne der Herren Klägere Einwilligung gethan; mithin  
 es selber imputiren, daß sie diesen Rixsen, ohne dessen  
 ist recht zu untersuchen, so schleunig befriediget haben, und  
 Regel: quod quis ex culpa sua damnum sentit, non sentire  
 en.

S. 17.

atione §. 23. facti libelli.

der 8ten und letzten vermeintlichen Gegen-  
Forderung,

Rthlr. 32 fl, welche daher praetense ihren Ursprung haben  
 Schulden-Stand an Capitalien tempore mortis b. Defun-  
 el, als dieses Quantum ist, sich höher belaufen habe, als  
 mortis des jenseitigen Herrn Erblassers gewesen wäre, be-  
 ich lediglich auf dasjenige, was dieserhalben oben bey der  
 n Praetension, nach Anleitung des Umschlags-Buchs sub ①  
 sten-Zettels sub lit. Q. behauptet und erwiesen worden.  
 ist ist sonnenheiter deduciret, daß der Schulden-Zustand  
 tis b. Defuncti mit Einschließung der Praenumerations-Gel-  
 cht 56348 Rthlr. 32 fl. Dan. Cronen. Nun sind aber nach  
 und Fräulein Beklagtinnen eigenen Asserto oben ad passum  
 mortis b. Defunctae nur an Schulden gewesen 51512 Rthlr.,  
 schuß Gelder werden jenseits praetendiret 1141 Rthlr., und  
 auch die 1600 Rthlr. ab, welche die b. Defuncta Ihnen ge-  
 ob sie gleich unter dem aere alieno des b. Defuncti dennoch  
 rechnet bleiben müssen: so ist es in allen 54253 Rthlr.

diese also von jenen zur Zeit des Absterbens des jenseitigen  
 sers vorhanden gewesen Schulden der 56348 Rthlr. 32 fl.  
 erden: so bleiben Frauen und Fräulein Beklagtinnen den-  
 2095 Rthlr. 32 fl. schuldig, mithin obligiret, selbige denen  
 gern auszukehren.

R 2

§. 18.

